

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang.

Berlin, 1. Mai 1926.

Nummer 15.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen.
Von Geh. Oberfinanzrat Dr. Ernst Springer, Berlin-Lichterfelde.

Haben wir eine Deflationskrise?
Von Dr. Hans Gestrich, Berlin.

Gilt § 6c des Kapitalverkehrsteuergesetzes für Darlehen an Schachtelgesellschaften?
Von Dr. jur. Wilhelm Koepfel, Berlin.

Der amtlich festgestellte Londoner Goldpreis und die wertbeständige Kapitalsanlage.
Von Dr. iur. M. v. Ottenfeld, Berlin.

Bücherbesprechungen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Rechtsprechung über Bankzinsen in der Stabilisierungsepoche.

Statistischer Teil: Das Gold der Notenbanken.

Die Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen.

Von Geh. Oberfinanzrat Dr. Ernst Springer, Berlin-Lichterfelde.

Die Schriftleitung des „Bank-Archiv“ hat mich um eine Äußerung über das Urteil des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1925 ersucht, welches sich mit der in deutscher Mark und Schweizer Franken ausgestellten Obligationsanleihe der Bergwerksgesellschaft Diergardt m. b. H. vom Jahre 1913 beschäftigt und die Einlöschungspflicht der Ausstellerin in Schweizer Währung auf diejenigen Anleihestücke einschränkt, welche bei Auflegung der Anleihe in der Schweiz und nicht in Deutschland gezeichnet waren. Das Urteil ist in der Nr. 14 des laufenden Jahrgangs vom 15. 4. 1926 abgedruckt.

Das Reichsgericht tritt in den Entscheidungsgründen dem Berufungsgericht bei, welches zu seiner Auslegung des Inhalts der Schuldverschreibungen auf Grund der abgedruckten Anleihebedingungen im Zusammenhalt mit einem Prospekt der Schuldnerin und unter Berücksichtigung der zur Zeit der Ausgabe in Deutschland herrschenden Anschauung über den Bestand der deutschen Währung gekommen war. Das Berufungsgericht hatte aus diesen Umständen den Schluß gezogen, daß für deutsche Gläubiger eine Frankenschuld der Gesellschaft nicht habe begründet werden sollen, daß vielmehr die Festsetzung der Schuldbeträge in Mark und Schweizer Franken nur mit Rücksicht auf die beabsichtigte Unterbringung der Anleihe in der Schweiz erfolgt und nur für die Schweizer Gläubiger bestimmt sei, wobei unter deutschen und Schweizer Gläubigern solche zu verstehen seien, die bei einer Bank in Deutschland oder bei einer Bank in der Schweiz die Anleihe gezeichnet hatten.

Das Reichsgericht beseitigt den Hinweis darauf, daß die Schuldverschreibungen, welche in der Schweiz und welche in Deutschland auf Grund der Zeichnung erworben wurden, den gleichen Wortlaut hatten, durch die Bemerkung, daß dies nicht ausschließe, daß sich aus ihrem Inhalt eine unterschiedliche Behandlung der Schweizer und der deutschen Gläubiger ergebe.

Dem Bedenken, daß ausländische Schuldner ähnlicher in Deutschland untergebrachter, auf ausländische und deutsche Währung lautender Schuldverschreibungen bei solcher Auslegung das Recht beanspruchen könnten, in deutscher Papiermark ihre Schuld zu zahlen, tritt das Reichsgericht damit entgegen, daß die auf die besondere Sachlage des vorliegenden zwischen Deutschen sich abspielenden Falles abgestellte Auslegung keine Verallgemeinerung verträge.

Für ernster erklärt das Reichsgericht den Umstand, daß bei mehrfachem Wechsel der Schuldverschreibungen zwischen der Schweiz und Deutschland es nicht leicht feststellbar sei, ob es sich um ein in der Schweiz oder ein in Deutschland gezeichnetes Papier handele; aber auch dies Bedenken beseitigt es durch die für die Schuldnerin mögliche Feststellung, welche Nummern seinerzeit in der Schweiz zur Zeichnung aufgelegt waren. Es erkennt an, daß hieraus sich Unzuträglichkeiten ergeben, die aber nicht auf einen Fehler in der Auslegung zurückwiesen. Für die Auslegung könnten nur die zur Zeit der Zeichnung bestehenden Verhältnisse und deren damals voraussehbare Entwicklung herangezogen werden, während die Unzuträglichkeiten erst durch den nicht voraussehbaren Verfall der deutschen Währung entstanden seien.

Indem ich dem Ersuchen der Schriftleitung mit Rücksicht auf die Bedeutung des Urteils über den Einzelfall hinaus gern Folge leiste, kann ich nicht umhin, das Ergebnis der reichsgerichtlichen Entscheidung für unerfreulich und die Begründung des Urteils für rechtlich verfehlt zu halten.

Es handelt sich um eine in der üblichen Weise in Teilschuldverschreibungen eingeteilte Anleihe, deren in Text und Ausstattung völlig übereinstimmende Stücke mit fortlaufenden Nummern auf das Bankhaus Deichmann & Co. in Köln oder dessen Order im Januar 1913 ausgestellt und mit Blanko-Indossament in Umlauf gesetzt sind. Der Tert lautet:

„Gegen diese Teilschuldverschreibung verpflichten wir uns, an das Bankhaus Deichmann & Co., Köln, oder dessen Order M 1000,— (tausend Mark) = Frs. 1240,— (tausendzweihundertvierzig Franken Schweizer Währung) mit 5 pCt. Aufgeld = M 1050,— oder Frs. 1302,— für das Stück zu bezahlen, sobald diese Teilschuldverschreibung gemäß den umstehenden Bedingungen fällig sein wird, und bis dahin vom 1. Januar 1913 ab mit 5 pCt. fürs Jahr, halbjährlich je am 2. Januar und 1. Juli zu verzinsen.

In den Ecken sind abwechselnd die Werte von 1240 Franken und 1000 M angebracht. Die auf der Rückseite im Texte in Bezug genommenen abgedruckten ausführlichen Anleihebedingungen benennen deutsche und Schweizer Zahlstellen.

Eine andere Beziehung auf die Schweiz, als durch die Benennung von Schweizer Zahlstellen und die Berechnung in Schweizer Währung findet sich auf den Stücken nicht. Die Anleihe zeigt also den gewöhnlichen Typus einer internationalen Anleihe.

Daß die Stücke der Anleihe für den Handelsverkehr bestimmt sind, ergibt sich aus der äußeren Ausstattung

wie aus ihrem Inhalt. Wegen dieses ihres Zweckes unterlagen sie auch der für solche Wertpapiere vorgesehenen Abgabe des Reichsstempelgesetzes.

Der bestimmungsmäßige Zweck, dem Handelsverkehr zu dienen, erfordert aber gebieterisch, daß aus jeder einzelnen Teilschuldverschreibung die auf Grund ihrer zu beanspruchende Leistung klar und unzweideutig hervorgehe, und daß eine Verschiedenheit der an einzelne Teilschuldverschreibungen etwa zu knüpfenden Rechte ihren Ausdruck in diesen Urkunden selbst finden müsse.

Aus dem Text im vorliegenden Falle ist nun zu ersehen, daß die Schuldnerin mit der Eröffnung eines Marktes ihrer Obligationen auch im Auslande, insbesondere in der Schweiz, rechnete, keineswegs aber, ob dies durch Auflegung nur eines beschränkten Teiles oder der ganzen Anleihe zur Zeichnung geschehen sollte, oder ob der Vertrieb dorthin fortlaufend durch freihändigen Verkauf, sei es durch die Gesellschaft selbst, sei es durch deutsche oder durch Schweizer Kommissionäre für Rechnung der Gesellschaft, oder aber durch ein Uebernahmekonsortium für dessen eigene Rechnung, geschehen sollte. Am allerwenigsten ist in den Stücken auch nur ein Anhalt dafür gegeben, daß ausschließlich den bei der ersten Plazierung in der Schweiz untergeachteten Stücken das Recht der Einlösung in deutscher Währung anhaften solle.

Eine solche Einschränkung würde auch erfahrungsgemäß, wie jeder Praktiker bestätigen wird, den Absatz der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen haben. Man denke nur an die Abwicklung des Zinsen- und Zahlungsdienstes bei den in- und ausländischen Zahlstellen. Es ist ein Irrtum des Reichsgerichts, wenn es die hiermit verbundenen Unzuträglichkeiten erst auf den Verfall der deutschen Währung zurückführt; der Wechselkurs zwischen Deutschland und der Schweiz hat, wenn auch nicht in sehr erheblichen Grenzen, so doch immerhin für das geschäftliche Leben recht spürbare Schwankungen aufgewiesen, welche auch der Privatmann bei einer Schweizer Reise wahrnehmen mußte, wenn er seine Hundertmarkscheine in Schweizer Geld wechselte und bald mehr, bald weniger Franken unterhalb des theoretischen Satzes von 125 Frs. für 100 M erhielt. Der Handelsverkehr rechnet sehr genau mit derartigen, im Privatleben mitunter geringfügig erscheinenden Währungsschwankungen, beruht doch die wichtige internationale Arbitrage hierauf.

Erforderte somit schon das Bedürfnis des Handelsverkehrs, daß die Schuldnerin ihren vermeintlichen Willen, die Gleichstellung von 1240 Frs. mit je 1000 M oder des Einlösungssatzes von 1302 Frs. mit 1050 M auf die von vornherein in der Schweiz plazierten Stücke einzuschränken, in der Urkunde klar zum Ausdruck bringe, so nötigt auch die Bestimmung des § 364 HGB, unmittelbar hierzu.

Nach § 364 Abs. 2 kann der Schuldner dem legitimierten Besitzer der indossablen Teilschuldverschreibung (ebenso wie dem Besitzer eines Inhaberpapiers, § 796 BGB.) nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen.

Die von der Gesellschaft dem legitimierten Inhaber der Teilschuldverschreibung entgegengesetzte Einwendung, daß das vorgelegte Stück nicht zu den seinerzeit in der Schweiz gezeichneten gehöre, und daß nur solche Stücke in Franken einzulösen seien, betrifft nicht die Gültigkeit der Urkunde und fällt nicht unter die unmittelbar gegen den Besitzer aus dem persönlichen Verhältnis dem Schuldner zustehenden Einwendungen. Die Einwendung muß sich daher aus dem Inhalte der Urkunde ergeben, um wirkungsvoll zu sein.

Es kann auch nicht (wie Staub zu § 364 hervorhebt) im Wege der Auslegung eine Einrede aus der Urkunde hergeleitet werden, die darin nicht einen klaren Ausdruck gefunden hat. „Mit vieldeutigen Wendungen“

sagt das Reichsgericht in einer die Wechselurkunde betreffenden Entscheidung vom 13. 4. 1907 (Band 66 S. 9) „wird diesem Erfordernisse nicht Genüge geleistet, und wenn anzuerkennen ist, daß auch die Wechselurkunde der Auslegung zugänglich ist, so müssen doch die Hilfsmittel der Auslegung durch die Urkunde selbst dargeboten werden“.

Daher kann auch ein von der Gesellschaft im Februar 1913 — übrigens nach dem Datum der Schuldverschreibungen — veröffentlichter Prospekt über die Teilschuldverschreibungen nicht zur Ergänzung herangezogen werden. Es scheint sich nicht um einen Börsenprospekt zu handeln, sondern um eine kurz erläuterte Wiedergabe des Inhalts der Anleihebedingungen, welche gelegentlich des Vertriebs der Anleihe verbreitet sein mag. Wenn die mir vorliegende Abschrift dieses sog. Prospektes richtig ist, so ergibt sich aus ihm unmittelbar weder die Absicht, nur bestimmte Stücke der Anleihe außerhalb Deutschlands zu plazieren, noch die Absicht, die Zahlung in ausländischer Valuta an solche Stücke zu binden.

Wer sich an den öffentlichen Markt wendet, um die daraus entspringenden Vorteile zu genießen, unterwirft sich hiermit von selbst den in diesem Markte herrschenden Gebräuchen und Anschauungen. Der durch die Verbriefung ausländischer und inländischer Zahlstellen für den Zinsen- und Tilgungsdienst erweiterte Markt setzt als Regel das Recht des Gläubigers voraus, die ihm, sei es bequemste, sei es vorteilhafteste Zahlstelle zu benutzen. Diese Freizügigkeit im Markte ist ein wesentliches, den Wert erhöhendes und den Absatz steigendes Moment für ein Wertpapier.

Der Erwerber von Stücken einer Anleihe legt darin sein Kapital nicht in der Absicht an, sich auf die Empfangnahme der Zinsen und bei Fälligkeit des Kapitals zu beschränken, sondern will im Falle von Geldbedarf das Stück wieder veräußern. Diesem Zwecke dient die Ausgestaltung der für den Umlauf im Handelsverkehr bestimmten Stücke. Je größer der Markt für diese ist, um so leichter gestaltet sich der Weiterverkauf, um so leichter kann auch der veräußernde bisherige Besitzer sich bei passender Gelegenheit ein Stück der gleichen, ihm bekannten Art wieder beschaffen.

Eine unterschiedliche Behandlung je nach dem Orte der ersten Plazierung beseitigt diese Erweiterung des Marktes und setzt an die Stelle eines einheitlichen großen zwei engere getrennte Märkte.

Es bedarf keiner Ausführung, daß es nicht statthaft sein würde, durch einheitliche Ausstattung der Stücke einer Anleihe nach Form und Inhalt den Anschein des leichten Umlaufs aller Teilschuldverschreibungen im erweiterten Markte hervorzurufen, wenn der Aussteller die Absicht haben sollte, eine der den ungehinderten Verkehr innerhalb der einzelnen Bezirke dieses Marktes ermöglichenden Voraussetzungen auszuschließen. Sollten ferner nur die erstmalig in der Schweiz plazierten Stücke und deren Zinsscheine bei den dortigen Zahlstellen in Schweizer Währung eingelöst werden, sollten also bei einem für Deutschland ungünstigen Wechsel- oder Notenkurse die Schweizer Zahlstellen gehalten sein, die anderen Stücke und Zinsscheine nicht oder nur nach Maßgabe des deutschen Währungsstandes einzulösen, so hätte dies schon aus technischen Gründen eine in dem Abkommen mit den Zahlstellen bei deren Einrichtung aufzunehmende Instruktion vorausgesetzt. Nun denke man sich die hieraus entstehende Erschwerung des Dienstes der Zahlstellen, welche zu einer über das Gewöhnliche dieses ohnehin verantwortlichen Dienstes hinausgehenden Prüfung von Umständen genötigt gewesen wären, die aus den zur Einlösung vorgelegten Papiere selbst nicht ersichtlich sind. Es zeigt sich also, daß nicht nur das Interesse der für eine den Erwerb des Papiers in Betracht kommenden Personen, sondern auch die Technik des Anleiheendienstes selbst die gleichmäßige Behandlung aller nicht eine Verschiedenheit in sich selbst ausdrückenden Stücke

verlangt. Von diesem durch den Zweck des Wertpapiers und die übliche Art des Verkehrs in Wertpapieren bestimmten Gesichtspunkte aus ist der Inhalt der in dem Wortlaut der Urkunde verbrieften Willenserklärung zu betrachten, die als ein blankoindossables Orderpapier nicht einer individuellen Einzelperson gegenüber, sondern jedem beliebigen künftigen Erwerber gegenüber Verpflichtungen erzeugen soll.

Mangels abweichender Bestimmungen der auf den Teilschuldverschreibungen abgedruckten Anleihebedingungen kann daher die wahlweise Aufführung deutscher und Schweizer Zahlstellen in Verbindung mit den Einlösungsbeträgen in deutscher und in Schweizer Währung nicht anders aufgefaßt werden als dahin, daß die Wahl der Zahlstelle dem Inhaber des Stückes überlassen bleibt und für die Währung die ihm zur Wahl freigestellte deutsche oder schweizerische Zahlstelle maßgebend bleibt. Mittelbar soll ihm daher auch die Wahl der Währung offenstehen. Die nachträgliche Beseitigung der Schweizer Zahlstellen oder die Verhinderung der dortigen Einlösung in Schweizer Währung durch die Ausstellerin der Teilschuldverschreibung würde somit das Recht des Inhabers, Zahlung in Schweizer Währung zu verlangen, nicht beseitigen können.

Diese nach der Auffassung im Verkehr und nach dessen Bedürfnissen gewonnene Auslegung der urkundlichen Verpflichtung der Ausstellerin wird im vorliegenden Falle noch dadurch unterstützt, daß die Zahlungsverpflichtung in Mark oder Franken in dem Wertpapier selbst gegenüber der mit Namen bezeichneten, in Deutschland domizilierten Firma Deichmann & Co. in Köln oder deren Order übernommen ist, so daß die Ausstellerin selbst als ersten Nehmer des Wertpapiers eine Person in der Urkunde bezeichnet hat, auf deren Erwerb die jetzt von ihr verlangte Besonderheit nicht zutreffen würde.

Im Einklange mit obiger Auslegung und in vollem Widerspruche mit der Auffassung des Reichsgerichts steht endlich der Inhalt der mir vorliegenden zu den Schuldverschreibungen gehörigen Zinsscheine, in denen es heißt:

„Zinsschein zur Teilschuldverschreibung über Mark 1000 = Franken 1240, zahlbar mit 25 M = 31 Frs. in Währung des Zahlungsortes, am außer an der Kasse der Bergwerksgesellschaft bei den umstehend verzeichneten Stellen.“

Auf der Rückseite steht:

„Zahlbar in Köln: bei dem Bankhause Deichmann & Co.,
in Basel:) bei der Basler Handels-
in Zürich:) bank,
in Essen (Ruhr): bei der Essener Kredit-Anstalt.“

Hier ist unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß für die Wahl der Währung lediglich der Sitz der unter den vier angegebenen Stellen vom Inhaber zu wählenden Zahlstelle entscheidend sein soll.

Wenn daher die den Teilschuldverschreibungen aufgedruckten Anleihebedingungen über diese Verhältnisse noch irgendeinen Zweifel hätten entstehen lassen können, so würde dieser durch den Inhalt der ein Zubehör der Stücke bildenden Zinsbogen beseitigt sein. In den Anleihebedingungen, wie sie auf den Stücken abgedruckt sind, wird zwischen der Einlösung der Stücke und der Zinsen ein Unterschied nicht gemacht.

Unter diesen Verhältnissen ist es in der Tat schwer verständlich, wie der oberste Gerichtshof zu der folgen-schweren Entscheidung hat gelangen können, daß die Berechtigung des Inhabers einer der untereinander völlig gleichlautenden Schuldverschreibungen, die Einlösung in Schweizer Währung zu fordern, von dem aus der Urkunde nicht erkennbaren Umstände abhängig sei, ob die erste

Plazierung seines Stückes in der Schweiz, oder aber in Deutschland stattgefunden habe.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die vom Reichsgericht gebilligte Stellungnahme der Ausstellerin lediglich aus der Not der Zeit, aus den Folgen des lange Jahre nach der Ausstellung eingetretenen Verfalls der deutschen Währung entstanden ist. Daß dieser im Jahre 1913 nicht voraussehbar gewesen, trifft freilich zu, darf aber an der urkundlich verbrieften Freistellung der Wahl des Zahlungsortes und dadurch mittelbar der Wahl unter den beiden im Wertpapier bezeichneten Währungen für den Inhaber nichts ändern.

Das Reichsgericht bezeichnet es als entscheidend für die Auslegung, daß es sich hier um ein Schuldverhältnis zwischen deutschen Gläubigern und einem deutschen Schuldner handele. Die Kläger in diesem Rechtsstreit scheinen freilich Deutsche zu sein. Der Grund aber für die Abweisung ihres Anspruches lag nicht in ihrer Eigenschaft als Deutsche, sondern darin, daß ihre Teilschuldverschreibungen nicht zu denen gehörten, welche seinerzeit in der Schweiz gezeichnet worden waren. Dieser Grund würde also auch für Schweizer oder andere Ausländer zutreffen, wenn diese die späteren Erwerber der im Streit begriffenen Stücke sein würden. Es ist daher zu verstehen, wenn das Urteil gerade in der Schweiz erhebliche Beunruhigung hervorgerufen und zu harter Kritik des Reichsgerichts geführt hat (vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ vom 16. 3. 1926 und „Finanz-Revue“, Zürich, vom 24. 2. 1926), Kritiken, welche zum Teil in indirekte Warnungen vor deutschen wertbeständigen oder valutatisch gesicherten Papieren ausklingen: „Ist es rechtlich zulässig, nachträglich verschiedene Inhaberpartialen der gleichen Anleihe rechtlich auseinander zu halten, so sind alle von Schweizern jetzt erworbenen Goldpfandbriefe und ähnliche wertbeständige Titel gefährdet, wenn sie nicht in der Schweiz selbst bei einer Schweizer Bank gezeichnet wurden“. Daß solche Warnungen der Befriedigung des deutschen Kreditbedürfnisses im Auslande äußerst abträglich sind, wenn sie sich nicht ohne einen Anschein der Berechtigung auf ein Urteil unseres höchsten Gerichtshofes stützen können, liegt auf der Hand.

Die Bedeutung der dem Reichsgericht vorgelegten Streitfrage geht daher weit über den Interessentenkreis der hier behandelten Anleihe hinaus.

Treu und Glauben und Sicherheit des Verkehrs verlangen unbedingt, daß Urkunden, welche als Träger des darin verbrieften Rechts dienen sollen, und für den Umlauf, insbesondere den allgemeinen Handelsverkehr, bestimmt sind, namentlich also die auf Inhaber lautenden und die in blanco indossierbaren Orderpapiere, deren Inhaber somit in ihren Rechten unabhängig von dem besonderen Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem ersten Nehmer sind, einzig und allein aus ihnen selbst, aus ihrem Zwecke und den Gepflogenheiten des Verkehrs ausgelegt werden, und ohne Rücksicht auf Vorgänge und Erklärungen, auf welche ihr Inhalt nicht verweist. Völlig ausgeschlossen aber muß es sein, daß Teile einer einheitlichen Anleihe als mit verschiedenen Rechten ausgestattet behandelt werden, wenn nicht aus jeder einzelnen Teilschuldverschreibung unzweideutig hervorgeht, daß dies der Fall ist und zu welchem dieser unterschiedlich berechtigten Teile die Urkunde selbst gehört.

Auch dies entspricht einer langen und allgemeinen Uebung im In- und Auslande. Das letzte und bedeutendste Beispiel ist wohl die vom Deutschen Reich auf Grund des Dawes-Gutachtens ausgegebene internationale Anleihe, bei welcher jedes einzelne Stück der englischen, der französischen, der amerikanischen, schwedischen usw. Tranchen*), trotz der Einheitlichkeit

*) Die Stücke und Zinsscheine des englischen, des französischen, des holländischen und belgischen Anteils sind in Sterling, des amerikanischen in Dollar, des schwedischen in schwedische Kronen, des italienischen in Lire, des schweizerischen teils in Schweizer Franken, teils in Sterling zu verzinsen und einzulösen.

der ganzen Anleihe und der im übrigen übereinstimmenden äußeren Ausstattung, die Besonderheiten seines Einlösungsdienstes deutlich zu erkennen gibt.

Haben wir eine Deflationskrise?

Von Dr. Hans Gestrich, Berlin.

In seinem Aufsatz „Kapitalmangel“ im Bank-Archiv vom 15. 12. 1925 hat Dr. L. Albert Hahn eine eingehende und geistreiche Analyse des Kausalzusammenhanges der gegenwärtigen Wirtschaftskrise gegeben und hat der landläufigen Auffassung, daß es sich um eine Krise wegen „Kapitalmangel“ handelt, seine eigene Auffassung entgegengestellt, die er dahin kurz zusammenfaßt, daß es sich um eine Deflationskrise handelt. Die Aufklärung der Ursachen und des Wesens der derzeitigen Krise ist eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart, denn je nach dem, welche Auffassung man von dem Kausalzusammenhang der Krise hat, danach wird man auch die notwendig erscheinenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu ihrer Ueberwindung und Heilung anwenden. Unter diesem Gesichtspunkt ist es von Wichtigkeit, der These von Dr. Hahn, daß es sich um eine Deflationskrise handelt, zu widersprechen. Es ist dies keine leichte Aufgabe, da Hahn den Begriff „Deflationskrise“ im Zusammenhang mit einer besonderen Auffassung vom Wesen der Konjunkturen überhaupt anders anwendet, als dies im strengen Sinne des Wortes richtig und nötig ist. Infolge dieser besonderen Begriffsabgrenzung wird man in vielen Einzelheiten mit der Analyse, die Hahn gibt, und vor allem mit seinen wirtschaftspolitischen Schlußfolgerungen übereinstimmen können, ohne seine Gesamtauffassung zu teilen. Die Aufgabe wird durch diese teilweise Uebereinstimmung mit Hahn besonders kompliziert. Aus diesem Grunde dürfte die Gewinnung eines Standpunktes gegenüber der Hahnschen These am besten an der Hand einer positiven Krisen-Analyse stattfinden, im Verlauf deren sich herausstellen wird, in welchen Punkten Uebereinstimmung mit Hahn festzustellen ist und in welchen nicht.

I. Vor Eintritt in diese Krisen-Analyse ist es zweckmäßig, festzustellen, was eigentlich unter dem Begriff „Deflationskrise“ zu verstehen sein müßte, wenn man nicht von vornherein, wie Hahn, eine bestimmte Konjunkturen-Theorie zugrunde legt, die Krise und Deflation einfach identifiziert. Deflationskrise muß offenbar heißen, daß die Krise durch eine Verringerung des Zahlungsmittelumschlages (selbstverständlich unter Einrechnung des sogenannten Bankgeldes) oder durch Rückgang der Umlaufgeschwindigkeit, wie Hahn annimmt, hervorgerufen wird. Der Kausalverlauf wäre dann der, daß durch die Deflation eine Geldknappheit, ein Zwang zum Verkauf, ein Druck auf das Preisniveau entsteht. Es bildet sich also durch diesen Vorgang ein neues, niedrigeres Preisniveau. In der Uebergangszeit entsteht dadurch ein Auseinanderfallen der erzielbaren Preise, die sich nach der neuen, niedrigeren Preisbasis richten, und der aufgewendeten Kosten, die sich nach der früheren, höheren Preisbasis richten. Hierdurch geraten viele Betriebe in finanzielle Schwierigkeiten, und es entstehen tatsächlich die typischen Erscheinungen einer Krise: Konkurse, Betriebsschließungen, Arbeitslosigkeit usw.

Das Wesentliche, Charakteristische an einer Deflationskrise müßte demnach das sein, daß sie rein von der Geldseite her hervorgerufen wird, daß also im übrigen der volkswirtschaftliche Produktions- und Verteilungsapparat intakt und tadellos ist. Man würde dies daran erkennen, daß nach Erreichung des neuen, niedrigeren Preisniveaus unter Veränderung der Preisdaten der volkswirtschaftliche Apparat im wesentlichen genau so aussieht und arbeitet, wie vor der Krise. In der Uebergangszeit gehen zwar Unternehmungen in Konkurs. Da dies aber lediglich infolge ihrer finanziellen Verstrickung in allerlei Schuldverpflichtungen geschieht,

werden sie nach Liquidation von neuen Unternehmern, da sie ja sonst durchaus rationell und rentabel sind, wieder in Gang gesetzt. Das Typische an einer Deflationskrise ist also, daß lediglich eine Veränderung der Preisdaten stattfindet, daß dieser Veränderungsprozeß Vermögensverschiebungen zwischen den einzelnen Wirtschaftssubjekten mit sich bringt, daß aber sonst alles beim Alten bleibt. Einer Deflationskrise ist daher auch ohne weiteres von der Geldseite her beizukommen, wenn man auf die Erreichung eines niedrigeren Preisniveaus verzichtet und die Zahlungsmittelmenge wieder soweit vermehrt, daß das alte Preisniveau gehalten werden kann. Kann man oder will man dies nicht, so ist allerdings die Krise unvermeidbar und ihre Verluste müssen hingenommen werden.

II. Wenn man sich nunmehr den gegenwärtigen Zustand der Wirtschaft ansieht, so wird man schon rein empirisch zu dem Resultat kommen, daß es sich nicht um eine Deflationskrise handeln kann. Es springt in die Augen, daß der volkswirtschaftliche Apparat nicht in Ordnung ist. Es ist zu begreiflich, daß dies nach den Jahren seit 1914 gar nicht der Fall sein kann. Vor allem aber ist es doch, wenn man eine Deflationskrise annehmen will, auffallend, daß bis zum Ausbruch der Krise der Geldumlauf gar nicht zurückgegangen ist. Hahn nimmt dafür ein weiteres Zurückgehen der Umlaufgeschwindigkeit an, weil gar keine andere Erklärung möglich sei. Er sagt: „Es gibt nur ein Indiz für die Inflation — das ist dasjenige der Preissteigerung — und es gibt nur ein Indiz für die Deflation — das ist entweder der Preisfall oder das Vorstadium des Preisfalles, die Absatz- und Zahlungsstockung.“ In diesen Sätzen liegt an sich schon eine Voraussetzung dessen, was bewiesen werden soll. Hahn behauptet einfach, daß eine andere Erklärung als die Deflation gar nicht möglich sei.

Eine nähere Betrachtung der Dinge zeigt aber, daß die Annahme anderer Ursachen durchaus nahe liegt. Es ist zweifellos, daß das Hereinströmen der Auslandskredite seit dem Herbst 1924 durch die Aufblähung des Zahlungsmittelumschlages eine gewisse inflatorische Wirkung hervorgerufen hat. Hahn sowohl wie auch andere (auch der Verfasser dieses Aufsatzes) haben eine derartige Wirkung von vornherein befürchtet und darauf hingewiesen. Eine deflatorische Nachwirkung als Reaktion auf diese Inflationswelle ist jedoch bis zum Ausbruch der Krise nicht zu beobachten gewesen (jedenfalls nicht an der Hand der leider nicht vollständig klaren Reichsbankausweise), jedoch ein Stillstand der Ausweitung des Zahlungsmittelumschlages. Die eigentliche Krisenursache ist daher meiner Auffassung nach, daß der Stillstand dieser Inflation die durch den Eintritt der Markstabilisierung bedingte Krise, die durch das Einströmen der Auslandskredite unterbrochen war, hat wiederaufleben lassen. Man kommt daher der Erkenntnis vom Wesen dieser Krise erst näher, wenn man sich klar macht, welches die Ursachen der Stabilisierungskrise sind. Daß das Aufhören des weiteren Fortschreitens der Geldentwertung eine Krise hervorruft, liegt:

1. an einer Veränderung des Bedarfs,
2. an der Veränderung der Kapitalbeschaffungsmöglichkeit und
3. an der Klarstellung der Rentabilitätsberechnung.

Die Veränderung des Bedarfs macht eine Veränderung der Richtung der Produktion notwendig, die beiden anderen Momente bedingen einen radikalen Umbau des gesamten volkswirtschaftlichen Apparates. Ueber die Verschiebung des Bedarfs durch die Stabilisierung liegt bisher m. W. eine genauere Untersuchung, wie sie zu wünschen ist, noch nicht vor. Gewisse Grundzüge, in welcher Richtung der Bedarf sich nach der Stabilisierung verschieben muß, liegen aber auch schon bei oberflächlicher Betrachtung auf der Hand. In der Inflation sind die Löhne und Gehälter, ohne daß dies etwa auf irgendwelcher Böswilligkeit beruht, lediglich durch das ständige

Fortschreiten der Geldentwertung, sehr niedrig. Andere Einkommensarten, zum Teil die Unternehmergewinne, vor allen Dingen die tausenderlei Schattierungen von Spekulationsgewinnen sind dafür sehr hoch. Bei Eintreten der Stabilisierung tritt hier eine natürliche Rückbildung ein. Löhne und Gehälter sind, in Gold gerechnet, höher. Die anderen Einkommensarten werden geringer und kommen zum großen Teil in Fortfall. Diese Einkommensverschiebung bedeutet eine andere Verteilung der Kaufkraft zwischen den verschiedenen Bevölkerungsschichten und bedingt natürlich auch eine Verschiebung des Bedarfs und eine vollkommene Veränderung der Absatzmöglichkeiten. Hierauf muß sich die Produktion erst einrichten, und dieser Umstellungsprozeß macht den einen Teil der Krisis aus. Im engen Zusammenhang damit steht die Frage der Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten. In der Inflation bestanden ganz außerordentliche Kreditmöglichkeiten, da die Reichsbank ja nicht nur zugunsten des Staates, sondern auch zugunsten der Privatwirtschaft immer neue Kaufkraft schuf. Der Bedarf an umlaufendem Kapital wurde immer wieder von neuem durch Kreditinflation, d. h. durch Enteignung der Besitzer von Geld und Geldforderungen im Wege des sogenannten erzwungenen Sparens, gedeckt. Daher das Streben, alle verfügbaren eigenen Mittel in festen Anlagen zu investieren und den Bedarf an umlaufenden Betriebsmitteln, die der Entwertungsgefahr ausgesetzt sind, auf dem Kreditwege zu decken. Diese Art der Kapitalbeschaffungsmöglichkeit hört mit der Stabilisierung auf. Es ergibt sich danach das bekannte Mißverhältnis zwischen festen Anlagen und umlaufendem Kapital, das eine weitere Ursache der Krisis ist. Denn die Notwendigkeit, sich nach der vorhandenen knappen Kapitaldecke zu strecken, bedingt natürlich eine vollkommene Umstellung der Produktionsorganisation, die im wesentlichen in einer Konzentration der Produktion auf die rationellsten Unternehmungen, in der Ausschaltung der weniger rationellen Unternehmungen besteht. Das hiermit in engem Zusammenhang stehende Abflauen der Einrichtung neuer fester Produktionsanlagen ist natürlich ein wesentlicher Teil der Bedarfsverschiebung. Das Zuviel an Unternehmungen, das sich durch die weitgehenden Kreditmöglichkeiten der Inflationsperiode ausgebildet hat, unterliegt einem schweren und schmerzhaften Rückbildungsprozeß, den wir in der Konkursstatistik verfolgen können. Schließlich kommt noch die Klarstellung der Rentabilitätsberechnung hinzu, die durch die Stabilisierung erfolgt. Das Fortschreiten der Geldentwertung hatte eine zuverlässige Rentabilitätsberechnung vollkommen unmöglich gemacht und unter Ausnutzung der bereits erörterten weitgehenden Kreditmöglichkeiten die weitere Möglichkeit zur Entstehung einer Ueberzahl von Unternehmungen verursacht. Zu einem großen Teil haben diese Unternehmungen schon während der Inflationszeit nur eine nominale, keine reale Rentabilität gehabt, waren also in Wirklichkeit Kapitalverzehrer. Sie wären also bei stabilem Geldwert trotz bester Kapitalbeschaffungsmöglichkeit nicht gegründet und aufrecht erhalten worden. Die Möglichkeit und Notwendigkeit einer vernünftigen Rentabilitätsberechnung führt unvermeidlich zur Ausmerzungen dieser Art von Unternehmungen. Diese Ausmerzungen sind mit dem wegen Veränderung der Kapitalschaffungsmöglichkeit notwendigen Rückbildungsprozeß natürlich eng verbunden. Es ist anzunehmen, daß gegen diese Charakterisierung des Wesens einer Stabilisierungskrisis wohl kaum grundsätzliche Einwendungen erhoben werden, wenn sie auch selbstverständlich noch einer genauen Durcharbeitung bedarf, die ich hier nicht leisten kann.

III. Wenn hier nun behauptet wird, daß die heutige Krisis eben die durch die Stabilisierung bedingte Krisis ist, so ergibt sich damit die Frage, warum die Stabilisierungskrisis erst zwei Jahre nach der Stabilisierung eintritt. Die Antwort ist, daß diese Stabilisierungskrisis durch außerordentliche Kreditmöglichkeiten, die nach der Stabilisierung sich er-

gaben, aber nur vorübergehender Natur sein konnten, verschleppt worden ist. Die erste Verschleppung erfolgte durch die Rentenmarkkreditgewährung an die Wirtschaft in den Monaten Januar bis März 1924, die mit dem Restriktionsbeschluß der Reichsbank vom 7. April 1924 ihr Ende fand. Durch diese Rentenmarkkreditgewährung wurde die Stabilisierungskrisis, deren Anzeichen um die Jahreswende 1923/24 deutlich zu beobachten waren, in ihren Anfängen erstickt. Nach Eintreten der Restriktion am 7. April kam diese Krisis in den Monaten Mai, Juni, Juli und teilweise noch August in Gang. Sie wurde dann wieder unterbrochen durch das Hereinfließen der Auslandskredite vom Herbst 1924 an. Sowohl die Rentenmarkkreditgewährung wie auch die Auslandskredite waren mit einer erheblichen Ausweitung des Zahlungsmittelumschlufs verbunden. Die neuen Kreditmöglichkeiten setzten für die betroffenen Unternehmungen die oben beschriebenen Krisenursachen vorübergehend außer Kraft, die Vermehrung der Zahlungsmittel erhöhte das Preisniveau und rief auf diese Weise eine Hochkonjunktur hervor. Diese mußte zusammenbrechen und die Ursachen der Stabilisierungskrisis mußten wieder wirksam werden, sobald die Vermehrung der Zahlungsmittel aufhörte. Dies trat dann auch in der ersten Hälfte des Jahres 1925 ein. Die Krisis trat dann noch nicht sofort mit voller Heftigkeit auf, da die Privatwirtschaft durch die Schaffung privater „Ersatzzahlungsmittel“, also durch Buchkredite und Wechsel, sich vorübergehend noch die zur Aufrechterhaltung des gegebenen Wirtschaftszustandes nötigen Zahlungsmittel schuf. Hierauf weist ja auch Hahn besonders hin. Diese privaten Zahlungsmittel haben aber nur eine beschränkte Umlaufsfähigkeit und müssen eines Tages in eigentliche Zahlungsmittel umgewandelt werden. Mit dem Fälligwerden dieser privaten Kreditzahlungsmittel brach daher im Herbst 1925 die Krisis aus.

Ein Rückgang des Zahlungsmittelumschlufs hat tatsächlich eingesetzt, nachdem die Krisis voll in Gang war. Dies ist jedoch nicht die Folge einer bewußten Deflationspolitik, sondern eine durchaus normale Erscheinung, die in jeder Depressionsperiode zu beobachten ist. In der Depression halten sich die Unternehmer von neuen Unternehmungen tunlichst zurück, und die Kreditgeber scheuen das Risiko der Kreditgewährung. Infolgedessen wird, wie auch jetzt zu beobachten ist, der Geldmarkt sehr flüssig, und es ist nicht mehr die Reichsbank für die Menge der zirkulierenden Zahlungsmittel maßgebend, sondern der Geldmarkt. Nur durch eine sehr starke Diskontherabsetzung könnte die Reichsbank wieder den maßgebenden Einfluß gewinnen und die Konjunktur von neuem ankurbeln. Daß sie dies nicht tut, heißt nicht, daß sie Deflationspolitik treibt, sondern lediglich, daß sie die aus anderen Ursachen entstandene Krisis ihren Verlauf nehmen läßt. Mit dieser Politik der Reichsbank ist zweifellos auch Hahn einverstanden, wie aus den Schlußausführungen seines Aufsatzes hervorgeht.

IV. Versuchen wir abschließend, das Verhältnis der obigen Krisenanalyse zu derjenigen von Hahn festzustellen, so ergibt sich folgendes:

1. Die Krisis ist nicht hervorgerufen durch eine bewußte Deflationspolitik. Sie ist vielmehr hervorgerufen durch die nach der Stabilisierung notwendige Umstellung der Produktion und Reorganisation des Produktions- und Verteilungsapparates. Die Ursachen der Krisis liegen daher durchaus in der Produktionssphäre.
2. Einflüsse von der Geldseite her haben stattgefunden insofern, als die Krisis zweimal durch starke Ausdehnung der Kredite und des Geldumschlufs verschleppt worden ist. Das Aufhören der Ausdehnung des Geldumschlufs hat die Krisis zum Ausbruch kommen lassen. Die Verschleppung der Krisis war verbunden mit einer Erhöhung des gesamten Preisniveaus, wie sie notwendig war, um die falsche Richtung und Organisation der Produktion vorläufig aufrecht zu erhalten. Das Resultat der Krisis wird und muß sein: ein niedrigeres Preisniveau,

wie es aber nur nach Umstellung der Produktion und des Produktionsapparates dauernd erträglich ist.

Es ist also zuzugeben, daß Vorgänge in der Geldsphäre für den Konjunkturablauf auch in diesem Falle eine wesentliche Rolle gespielt haben. Jedoch haben diese Vorgänge nur einen teils hemmenden, teils fördernden Charakter, insofern als die Ausdehnung des Zahlungsmittelumschlags die Krisis verschleppt hat und als andererseits die abwartende Kreditpolitik der Reichsbank nach Ausbruch der Krisis die Durchführung des notwendigen Krisenablaufs begünstigt. Die eigentliche Krisenursache liegt jedoch in der Produktionssphäre, und das ist der wesentliche Unterschied der hier vertretenen Auffassung von derjenigen Hahn's. Aus diesem Grunde erscheint es bedenklich, die Krisis als Deflationskrisis zu bezeichnen, weil dadurch lediglich akzessorische Momente in den Vordergrund gerückt werden. Der Ausdruck „Deflationskrisis“ verlockt dazu, als Mittel zur Krisenüberwindung eine inflationistische Kreditpolitik zu befürworten. Hahn dürfte der letzte sein, der einer solchen Politik das Wort redet.

Gilt § 6c des Kapitalverkehrsteuergesetzes für Darlehen an Schachtelgesellschaften?

Von Dr. jur. Wilhelm Koepfel, Berlin.

§ 6c des KVStG. besagt:

„Der Steuer unterliegen

- c) die Gewährung von Darlehen an eine inländische Gesellschaft, der Erwerb von Forderungen gegen sie, bei denen die Zahlungsfrist hinausgeschoben ist, oder die Stundung von Forderungen gegen sie, falls Gläubiger der Darlehnsforderungen oder sonstigen Forderungen Gesellschafter sind und entweder die Ansprüche aus den Darlehen oder Forderungen nur gleichzeitig mit den Gesellschaftsrechten abgetreten werden können oder während der Beteiligung an der Gesellschaft die Rückzahlung der Darlehen oder die Erfüllung der Forderungen nicht beansprucht werden kann, oder die Gewährung der Darlehen oder die Hinausschiebung der Zahlungsfrist oder die Stundung der Forderungen eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist und sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt.“

Die Beantwortung der hier aufgeworfenen, in letzter Zeit wiederholt an mich gerichteten Frage umfaßt zwei Gruppen von Fällen: Unter die erste Gruppe rechne ich diejenigen Fälle, in denen ein Außenstehender einer Gesellschaftsgruppe, um das unschöne Wort „Konzern“ zu vermeiden, ein Darlehen gegeben hat. Ob ein solcher Tatbestand unter § 6c fällt oder nicht, hängt allein von der Auslegung des Tatbestandes unter Berücksichtigung der früher auseinandergesetzten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und dem Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers ab. Infolgedessen bedarf diese Gruppe von Fällen einer weiteren Erörterung hier nicht.

Unter die zweite Gruppe von Fällen rechne ich diejenigen Tatbestände, in denen ein Außenstehender, also ein Aktionär, einer Gesellschaft, z. B. der Muttergesellschaft einen Kredit gegeben hat, der an sich unter den Tatbestand des § 6c fällt und in welchem nunmehr die Muttergesellschaft diesem Gesamtkredit an die Tochtergesellschaften aufteilt. Es muß sich dabei um Tatbestände handeln, in denen an sich die Anwendung des § 6c gegeben ist und die Fälligkeit der Steuer lediglich im Hinblick auf die enge Zusammengehörigkeit der einzelnen Gesellschaften in Frage gestellt sein kann.

Am Schluß des zweiten Teils meines oben erwähnten Aufsatzes auf Seite 236 dieser Zeitschrift hatte ich bereits eine kurze Betrachtung darüber angestellt, ob namentlich bei Schachtelgesellschaften auch nach der bisherigen Uebung der Finanzämter und der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Steuerpflicht dadurch beseitigt werden kann, daß die Tochtergesellschaften Angestellte der Muttergesellschaft werden. Im Schrifttum war diese Frage für das Gebiet der Gesellschaftssteuer bisher, soweit ich sehe, im wesentlichen nur von Mirre in dem dort erwähnten Aufsatz in der Deutschen Steuerzeitung 1926 S. 15 ff. im Anschluß an die auch von mir mitgeteilte Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 23. 6. 1925 — II A 1022/24 — behandelt worden. Nachdem nunmehr der Reichsfinanzhof Gelegenheit gehabt hat, in einer neueren Entscheidung vom 2. 3. 1926 — II A 47/26 — sich mit dieser Frage grundsätzlich zu befassen, erscheint es angezeigt, zunächst diese Entscheidung des Reichsfinanzhofs in ihrem wesentlichen Inhalt mitzuteilen und einige wichtige praktische Folgerungen aus ihr zu ziehen.

Dem Reichsfinanzhof lag folgender Fall vor:

Die beschwerdeführende G. m. b. H. wurde durch Vertrag vom 8. 12. 1923 mit einem Stammkapital von 3000 Billionen Mark errichtet. Die beiden Gründer (Privatpersonen) waren Treuhänder einer A. G. und haben aus eigenen Mitteln nichts zur Gesellschaft beigetragen. Gegenstand der Gesellschaft war der Handel mit Erzeugnissen, welche die A. G. herstellte. Die gegründete G. m. b. H. hat den Weisungen der genannten A. G. zu folgen. Alle Geschäfte gehen zwar auf den Namen der G. m. b. H., aber für Rechnung der A. G. Die A. G. hat auch die beiden Gesellschafter angestellt und bezahlt sie aus eigenen Mitteln. Das Stammkapital wurde zunächst nicht eingezahlt. Im Januar und Februar 1924 überwies die A. G. der G. m. b. H. je 10 000 RM, die teilweise verzinst und zurückgezahlt werden sollten. Der Fiskus hat für diese Gesellschaft eine Gesellschaftssteuer gemäß § 6c KVStG. erhoben.

Die steuerpflichtige Gesellschaft wandte ein, daß sie keine wirtschaftliche Selbständigkeit besitze, sondern Angestellte der A. G. sei; über das Darlehen wäre keine schriftliche Abmachung getroffen, sie sei nur eine Verkaufsstelle der A. G. und habe keinen eigenen Gewinn oder Verlust. Die von der A. G. zur Verfügung gestellten Betriebsmittel gingen nicht aus ihrem eigenen Vermögen heraus, sondern bildeten Bestandteile ihres Anlage- und Betriebskapitals. Der RFH. hat die Steuerpflicht mit folgenden Ausführungen bejaht:

Die Steuerpflichtige führt aus, daß die G. m. b. H. kein selbständiges Leben habe, daß sie nur ihre, der A. G., Angestellte sei und ihren Weisungen zu folgen habe. Mit Recht hat aber das Finanzgericht angenommen, daß die G. m. b. H. nicht in einem Angestelltenverhältnis zu A. G. steht. Der Umstand, daß sie deren Weisungen zu folgen hat, macht noch kein Angestelltenverhältnis aus. Ein solches läge nur vor, wenn die G. m. b. H. nicht bloß für Rechnung der A. G., sondern auch in deren Namen nach außen hin aufträte und neben der für G. m. b. H. gesetzlich vorgeschriebenen Buchführung noch Bücher für die A. G. führte. Von alle dem ist hier nicht die Rede. Die G. m. b. H. handelt in eigenem Namen, sie und nicht die A. G. haftet für die Geschäfte, die sie abschließt. Der Kredit, den sie bei den Kunden genießt, beruht in erster Linie auf ihrem eigenen Vermögen und auf ihrer eigenen Geschäftsbahrung, wenn auch der Umstand, daß eine kapitalkräftige Gesellschaft hinter ihr steht, in dieser Hinsicht nicht ohne Bedeutung ist. Die 17 000 M sind der G. m. b. H. gegeben, damit sie das Geld in eigenem Namen verwende; sie hat es zu verzinsen und zurückzuzahlen. Das macht das Wesen der Darlehen aus und ist mit einem bloßen Angestelltenverhältnis nicht zu vereinigen.

Ob wegen der wirtschaftlichen Beherrschung der Geldempfängerin durch die Geldgeberin diese wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Geld empfängt, ist gleichgültig. Das Stammkapital muß versteuert werden, wenn es von

der Muttergesellschaft eingezahlt ist, diese die Stammanteile selbst oder durch Strohleute sämtlich übernommen hat und damit wirtschaftliche Herrin des Stammkapitals bleibt. Dasselbe muß gelten für Zahlungen, die zwar nicht handelsrechtlich, wohl aber wirtschaftlich dem Stammkapitale gleichstehen und die deshalb nach § 6 c wie die Zahlung des Stammkapitals für die Erhebung einer Gesellschaftssteuer in Betracht kommen.

Nun hat zwar der Reichsfinanzhof ausgesprochen, daß in Fällen der vorliegenden Art die Tochtergesellschaft dergestalt als Glied in dem Organismus des von der Muttergesellschaft betriebenen Unternehmens eingegliedert sei, daß von einem selbständigen Gewerbebetrieb im Sinne des Umsatzsteuerwesens nicht die Rede sein könne, und ähnliches hat er für das Gebiet der Verbrauchssteuer dargelegt (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 147, 329). Indessen liegen die Verhältnisse, worauf zunächst Mirre in der Deutschen Steuerzeitung 1926, 15. hingewiesen hat, bei der Kapitalverkehrsteuer anders. Es steht nichts im Wege, die Unselbständigkeit der Tochtergesellschaft später zu lockern oder aufzuheben, so daß sie nunmehr jedenfalls als selbständige Gewerbetreibende anzusehen wäre. Dann würde es vereinbar sein, es bei den früheren Steuerbegünstigungen auf dem Gebiete der Umsatz- und Verbrauchssteuern zu belassen, da hier nur vorübergehende Vorgänge von der Steuer erfaßt werden. Bei der Gesellschaftssteuer wirkt der zur Steuer herangezogene Vorgang auch in die Zukunft. Wird die Unselbständigkeit der Tochtergesellschaft aufgerufen, so würde eine steuerfrei gebliebene Kapitalzuführung auch in Zukunft steuerfrei bleiben, wenn man die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Umsatz- und Verbrauchssteuern aufgestellt hat, auch hier anwenden wollte. Das kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen. Es kommt noch hinzu, daß das Kapitalverkehrsteuergesetz in höherem Maße als das Umsatzsteuergesetz und die Verbrauchssteuergesetze, bürgerlich-rechtlich eingestellt ist, und an bürgerlich-rechtliche Vorgänge die Steuer knüpft. Das macht in höherem Grade eine bürgerlich-rechtliche Betrachtungsweise zur Notwendigkeit, wenn auch die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Auslegung und Anwendung des Gesetzes nicht außer Betracht bleiben dürfen.

Die Entscheidung des Senats vom 23. Januar 1925 II A 1022/24 (M r o z e k, Steuerkartei, Kapitalverkehrsteuergesetz § 6 b, Rechtspruch 4) steht hiermit nicht im Widerspruche. Sie nimmt zwar auf die zur Umsatzsteuer und zu den Verbrauchssteuern ergangene Rechtsprechung Bezug, beruht aber auf der Erwägung, daß die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Sachwerte nicht in ihr Eigentum übergegangen, sondern nur zur Benützung überwiesen worden seien. Soweit aber ein Widerspruch bestehen sollte, läßt der Senat seine damalige Auffassung fallen.

Sind hiernach die 17 000 M als Gesellschaftsdarlehen anzusehen, so kann ihre Steuerpflicht nicht in Abrede gestellt werden.

Wie insbesondere die Bilanz für Ende 1924 ergibt, ist die G. m. b. H. nach außenhin in nicht unbedeutende Verbindlichkeiten eingetreten, die sie und nicht die A. G. unmittelbar erfüllen muß. Ihre Guthaben genügen ohne die Darlehen nicht, die Verbindlichkeiten auszugleichen. Die Feststellung, daß die Darlehen wesentliche Voraussetzung für den Beginn oder die Fortführung der Gesellschaft waren, konnte deshalb ohne Rechtsirrtum getroffen werden. Ebenso ist rechtlich die Feststellung nicht zu beanstanden, daß sich die Darlehensgewährung sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstelle. Wer eine G. m. b. H. gründet, braucht ihr sein Wirtschaftskapital nicht zum Eigentum hinzugeben, er kann ihr auch nur dessen Nutzung übertragen. Dann bildet lediglich die Ueberlassung der Nutzung die steuerpflichtige Leistung (vgl. das schon erwähnte Urteil II A 1022/24). Ebenso kann er Geld nur vorübergehend für einzelne Bedürfnisse auf kurze Zeit in die Gesellschaft geben und dann liegt kein

steuerpflichtiges Darlehen vor. Hier aber soll das Geld dauernd in der Gesellschaft arbeiten, damit in ihr die bisherige offene Handelsgesellschaft als Verkaufsstelle der Beschwerdeführerin fortgeführt werden kann.

Diese Ausführungen des RFH. sind von praktisch außerordentlich großer Tragweite.

Es war nämlich verschiedentlich der Versuch gemacht worden, die besagte Rechtsprechung des RFH. zum Umsatzsteuerrecht auch auf die Gesellschaftssteuer des KVStG. anzuwenden. Bei der Umsatzsteuer werden steuerpflichtige Lieferungen dann nicht als vorhanden angenommen, wenn eine solche Abhängigkeit durch Konzernbildungen erreicht ist, daß selbständige Lieferungen nicht mehr vorliegen. Dies wird angenommen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Muttergesellschaft verfügt über sämtliche Anteile der Tochtergesellschaft.
2. Direktoren und Prokuristen beider Gesellschaften sind dieselben Personen.
3. Direktoren, Prokuristen, sämtliche Angestellte und Arbeiter werden von der Muttergesellschaft angestellt und auch von ihr entlassen.
4. Eigene Kassenführung und eigene Buchführung der Tochtergesellschaft ist nicht vorhanden.
5. Die Tochtergesellschaft hat keinen eigenen Gewinn oder Verlust. Die gesamten Geschäftskosten werden nur von der Muttergesellschaft bestritten.
6. Die Muttergesellschaft setzt die Preise für Ein- und Verkäufe bindend fest oder sie liefert die gesamten Rohstoffe und nimmt den Verkauf für die Tochtergesellschaft vor.

Wenn solche Bindungen vorhanden sind, so können daraus wichtige Schlüsse auf die Unselbständigkeit der einzelnen Mitglieder einer Gruppe von Gesellschaften gezogen werden. Es muß aber bei der Beurteilung des einzelnen Falles auch für das Gebiet der Umsatzsteuer berücksichtigt werden, daß bisweilen bei den Abmachungen gewisse Vorbehalte getroffen worden sind, die letzten Endes die Abhängigkeit und die Bindungen so lose gestalten können, daß sich die einzelnen Unternehmungen von anderen selbständigen Wirtschaftskörpern praktisch nicht mehr unterscheiden. Liegen solche scharfen Bindungen vor, so wird eine Umsatzsteuer bei Lieferungen innerhalb des Konzerns nicht als fällig angesehen.

Bereits Mirre hatte in seinem Aufsatz in der Deutschen Steuerzeitung darauf hingewiesen, daß diese Rechtsprechung sich auf die Umsatzsteuer, also auf Verbrauchssteuern im wirtschaftlichen Sinne, bezieht und daß in diesen Entscheidungen ausgeführt wird:

„Die Uebertragung von einer Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft ist kein Umsatz, wenn die Bindung der Gesellschaften untereinander so eng ist, daß man wirtschaftlich von verschiedenen Gesellschaften nicht mehr sprechen kann.“

Er hat darauf aufmerksam gemacht, daß für die eigentlichen Verkehrsteuern, insbesondere für die Gesellschaftssteuer des KVStG. die Rechtsgrundlage eine andere sei, weil die Gesellschaftssteuer das Rechtsgeschäft als solches treffen will. Er hat dort ausgeführt:

„Für die eigentlichen Verkehrsteuern liegt die Sache doch wesentlich anders. Sie wollen gerade Rechtsgeschäfte an sich treffen. Sie gehen davon aus, daß durch den Abschluß von Rechtsgeschäften die Lage der Beteiligten nach deren Meinung verbessert wird, nach den wahrscheinlichen Verbesserungen wird der Tarif aufgestellt, und es ist den Beteiligten überlassen, sich zu überlegen, ob die Rechtsänderung trotz der Steuer im Einzelfall noch vorteilhaft ist, und verneinendenfalls die Rechtsänderung zu unterlassen. Der Fabrikant, der mit Hilfe von Strohleuten sein Unternehmen in eine A. G. oder G. m. b. H. verwandelt und dann alle

Anteile oder beinahe alle Anteile besitzt, wird nicht damit gehört, daß er eigentlich noch genau dasselbe besitze wie vorher. Er besitzt jedenfalls sein Vermögen in einer anderen Form, und wenn ihm die Formveränderung nicht 4 v. H. des Wertes seiner Fabrik wert war, hätte er die Umwandlung unterlassen sollen. Eine Formveränderung des Vermögens ist es auch, wenn jemand, der alle Anteile einer A. G. (Aktien) oder einer G. m. b. H. besitzt, der Gesellschaft unentgeltlich Mittel zur Verfügung stellt. Das ist keine Schenkung, weil der Gebende nicht ärmer wird, was er privatim verliert, gewinnt er durch Werterhöhung seiner Gesellschaftsanteile zurück. Aber es ist eine Aenderung der Form seines Vermögens, statt z. B. 50 000,— M bar, hat er infolge ihrer Uebertragung an die Gesellschaft Aktien, die zusammen 50 000 M mehr wert sind. Das Gesetz erklärt auch eine solche Formveränderung für steuerpflichtig; wem sie nicht 4 v. H. des hingegebenen Betrages wert ist, soll sie unterlassen. Ist es nun gerechtfertigt, von der Steuer abzusehen, wenn die gegründete Gesellschaft nur ein Organ, ein Angestellter der Gründer sein soll? Das Gesetz sagt hierüber nichts, aber es sagte auch bei den oben genannten Verbrauchssteuern nichts. Gegen die Berücksichtigung der Organeigenschaft spricht jedenfalls, daß bei den Verbrauchssteuern der eigentliche Grund der Steuer lediglich der augenblickliche Umsatz ist, während es bei der Gesellschaftssteuer das Inslebentreten der neugeschaffenen Persönlichkeit ist. Wird das Angestelltenverhältnis später gelöst, so schadet das bei den Verbrauchssteuern nichts, die früheren Umsätze erhalten infolgedessen keinen anderen Charakter. Aber bei der Gesellschaftssteuer liegt es anders, hier würde der Erfolg sein, daß die Gesellschaft sich nunmehr frei betätigen kann, ohne daß für ihre Errichtung Steuer gezahlt ist. Man müßte dann mindestens § 9 d KVStG. analog anwenden, d. h. es müßte die Steuerschuld entstehen, sobald das Angestelltenverhältnis gelöst wird. Man sieht, es sprechen erhebliche Gründe gegen die Berücksichtigung des Angestelltenverhältnisses bei der Gesellschaftssteuer."

Diesen Ausführungen hat sich der RFH. durchaus angeschlossen, wie die oben mitgeteilten Entscheidungsgründe ergeben.

Der RFH. betont zunächst, daß es sich bei der Umsatzsteuer um die Versteuerung eines einmaligen Vorgangs handle. Wenn also die jetzt bestehende enge Verbindung später gelockert würde, so würden später erfolgende Umsätze zur Steuer herangezogen, da die Gesellschaften dann ja selbständige Gewerbetreibende seien. Es würde vereinbar sein, es bei den früheren Steuerbegünstigungen auf dem Gebiet der Umsatz- und Verbrauchssteuern zu belassen, da hier nur vorübergehende Vorgänge von der Steuer erfaßt würden. Bei der Gesellschaftssteuer hingegen wirke der zur Steuer herangezogene Vorgang auch in die Zukunft. Würde die Unselbständigkeit der Tochtergesellschaft aufgehoben, so würde eine steuerfrei gebliebene Kapitalzuführung auch in Zukunft steuerfrei bleiben, wenn man die Grundsätze des RFH. für die Umsatz- und Verbrauchssteuern auch hier anwenden wollte.

Außerdem lehnt der RFH. eine so starke Betonung des wirtschaftlichen Zusammenhangs und der wirtschaftlichen Unselbständigkeit der Tochtergesellschaften wie auf dem Gebiet der Umsatz- und Verbrauchssteuern mit der Erwägung ab, das KVStG. sei in höherem Maße als das Umsatzsteuergesetz und die Verbrauchssteuergesetze bürgerlich-rechtlich eingestellt und knüpfe an bürgerlich-rechtliche Vorgänge die Steuer. Dieser letztere Hinweis erscheint im Hinblick auf die allgemeine Geltung des § 4 RAO. nicht unbedenklich und man erinnert sich auch, daß derselbe RFH. mit Recht die Anwendung des § 35

KVStG. über die Begebung von Aktien seitens des Bankenkonsortiums an dritte Erwerber weit ausgelegt hat unter Betonung des Treuhandcharakters des Konsortiums.

Nachdem der RFH. sich einmal grundsätzlich mit dieser Frage befaßt hat, wird die Praxis mit dieser Rechtsprechung rechnen, wenn auch das Schrifttum eine noch genauere Begründung dieser Ansicht des RFH. wird fordern müssen; denn die beiden Erwägungen, auf die der RFH. seine Auffassung stützt, erscheinen in der Art, wie es in diesen Urteilen geschehen ist, doch immerhin angreifbar.

Die Einwände gegen den zweiten Grund, daß das KVStG. in höherem Maße als das Umsatzsteuergesetz an bürgerlich-rechtliche Vorgänge die Steuer knüpfe, kann allein nicht gut die völlige Ablehnung der engen wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit von Gesellschaften begründen. Es handelt sich im vorliegenden Falle offensichtlich darum, daß eine ganz kleine Verkaufsgesellschaft gegründet worden war lediglich mit der Aufgabe des Verkaufs der von der industriellen Gesellschaft hergestellten Erzeugnisse für Rechnung der industriellen Firma. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß bei einer späteren etwaigen Lockerung dieses Verhältnisses die kleine G. m. b. H. richtiges Kapital erhalten mußte. Dogmatisch ist auch ein Bedenken dagegen zu erheben, grundsätzlich bei der Gesellschaftssteuer des KVStG. wirtschaftliche Vorgänge der genannten Art beiseite zu schieben.

Von größerer Bedeutung erscheint mir der erste Grund, daß bei der Gesellschaftssteuer der zur Steuer herangezogene Vorgang auch in die Zukunft wirke, und daß es aus diesem Grunde bedenklich sei, kleineren handeltreibenden Firmen in der Kindheit die Möglichkeit des Wachstums zu geben, ohne daß der Fiskus die Möglichkeit hätte, den später selbständig werdenden Gesellschaften eine Steuer für die früheren Kapitalzuführungen aufzuerlegen. Diese Erwägung läßt ohne weiteres die Frage berechtigt erscheinen, ob es vom RFH. beabsichtigt war, grundsätzlich die Unselbständigkeit der Unternehmungen für das Gebiet des § 6 c einflußlos sein zu lassen auch dann, wenn etwa in den Abmachungen vorgesehen ist, daß für den Fall späterer Lockerung der gesellschaftlichen Beziehungen die erzielten Gewinnbeträge voll an die Muttergesellschaft zurückzuzahlen sind. Soll die bekannte, zum Umsatzsteuergesetz ergangene Rechtsprechung für das Gebiet der Gesellschaftssteuer auch dann keine Geltung haben, wenn die Tochtergesellschaft nur Provision bezieht, und mithin der gesamte Gewinn der Muttergesellschaft zufließt? Mir scheint in dem genannten Urteil des RFH. ein solcher Fall vorgelegen zu haben, denn der RFH. erwähnt ausdrücklich in den Gründen: „Alle Geschäfte gehen zwar auf den Namen der G. m. b. H., aber für Rechnung der A. G. Diese hat die beiden Gesellschafter angestellt und bezahlt sie aus eigenen Mitteln.“

In diesem Falle besteht also gar nicht die Möglichkeit, bei späterer Lockerung der gesellschaftlichen Beziehungen die Erwägung anzustellen, daß eine steuerfrei gebliebene Kapitalzuführung zum Nachteil anderer Firmen auch in Zukunft steuerfrei bleiben würde; denn alle Verluste und Gewinne sind der Muttergesellschaft von vornherein zugeflossen. In solchen Fällen hat die Zuführung dieser Mittel gar nicht den Zweck, die selbständige Betriebskraft der kleinen Firma für diese zu stärken, sondern die Stärkung der Betriebskraft erfolgt lediglich für die Muttergesellschaft; denn diese zieht den gesamten Nutzen aus dem Betrieb der Tochtergesellschaft. Mir scheint die starke Betonung der bürgerlich-rechtlichen Grundsätze bei der Gesellschaftssteuer und die an sich in vielen Fällen begründete Möglichkeit der Ersparung von Steuer auf an sich steuerpflichtige Vorgänge bei späterer Lockerung der gesellschaftlichen Beziehungen in solchen Fällen unberechtigt zu sein, in denen zweifelsfrei diese Mittel nur dazu dienen, um Gewinne der Muttergesellschaft zuzuführen.

Die Praxis wird mit dieser Rechtsprechung des RFH. rechnen müssen. Indessen dürfte es doch angebracht sein, gelegentlich einen erneuten Fall dem RFH. vorzulegen, in welchem die Tochtergesellschaft auch selbständig ihre Geschäfte abgeschlossen hat, in dem aber genau so wie hier die gesamten Gewinne und Verluste ausschließlich für Rechnung der Muttergesellschaft gehen, und in welchem noch besonders hervorgehoben ist, daß das Darlehen selbstverständlich bei Lockerung der gesellschaftlichen Beziehungen zur Rückzahlung gelangt. Welche Kapitalvermehrung soll dann eigentlich bei der G. m. b. H. eintreten? Die Rechtsprechung des RFH. in dieser Ausdehnung würde dazu führen, daß die Unselbständigkeit von Gesellschaftsbildungen auf die Anwendung des § 6 c praktisch einflußlos bleibt.

In diesem Zusammenhang verdient auch eine andere Gruppe von Fällen eine kurze Erörterung:

Die A. G. nimmt bei ihrer Bankverbindung, die Aktionärin ist, einen Kredit nicht nur für sich auf, sondern gleichzeitig für die G. m. b. H. Die G. m. b. H. habe nur ein Kapital von z. B. 10 000 M. Der gesamte Kredit, den beide Gesellschaften aufnehmen, betrage 500 000 M. Die G. m. b. H. verwendet für sich von diesem Kredit 200 000 M. Ist in einem solchen Falle § 6 c KVStG. anwendbar etwa aus der Erwägung heraus, daß die G. m. b. H. allein einen solchen Kredit von der Bank nicht erhalten hätte? Man hat in der Praxis versucht, die Steuerpflicht auch unter Heranziehung des § 7 KVStG. zu begründen. Ich halte eine solche Auslegung für irrtümlich; denn dieser Fall liegt nicht so als wenn die G. m. b. H. die Bürgschaft der A. G. beigebracht haben würde. Die Beibringung der Bürgschaft in diesem Falle wäre aber in der Regel gesellschaftssteuerfrei.

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen des RFH. im Urteil vom 24. 2. 1925 (Amtliche Sammlung Band 14 S. 202 — II A 87/25 —) von Bedeutung. In jenem Fall handelt es sich um eine von zwei Kaufleuten mit einem zu $\frac{1}{4}$ bar eingezahlten, zu $\frac{3}{4}$ in Sachwerten eingebrachten Stammkapital von 5 000 GM am 28. 1. 1924 gegründete Gesellschaft, deren am 28. 4. 1924 vorgenommene Geschäftsprüfung ergab, daß ein Bankgeschäft gegen persönliche Bürgschaft der Gesellschafter Kredite bis zu 20 000 M zur Verfügung gestellt hatte, die zeitweilig bis zu 37 000 M überschritten, am Stichtag wieder auf rund 22 000 M zurückgegangen waren.

Hiernach wurde die G. m. b. H. nach § 6 c KVStG. steuerlich in Anspruch genommen, Einspruch und Berufung zurückgewiesen, weil die Ermöglichung des Bankdarlehns durch Verbürgung der unmittelbaren Darlehns hingabe gleichstehe.

Der RFH. war der Auffassung, daß die Rechtsbeschwerde begründet war. In dem Urteil wird ausgeführt:

„Daß die Merkmale der Lit. a und b nicht gegeben sind, entspricht offenbar auch der Ansicht der Vorinstanzen und kann nicht zweifelhaft sein, da die Leistungen ausweislich des Gesellschaftsgründungsvertrags weder zum Erwerb der Gesellschaftsrechte oder auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses erforderlich waren noch den Wert der Gesellschaftsrechte erhöhten. Deshalb geht es fehl, wenn der Vorderrichter auf die Entsch. des erkennenden Senats Bd. 6 S. 154 Bezug nimmt. Denn diese Entscheidung ist ergangen zu Tarifr. 1 a b des Reichsstempelges. 1918, für welche lediglich den Lit. a und b des § 6 KVStG. entsprechende Tatbestände in Frage kommen. Was aber die Steuerpflicht der in § 6 Lit. c neu aufgeführten Darlehen anlangt, so hat der Senat bereits in einer in Bd. 14 S. 202 der amtlichen Sammlung abgedruckten Entsch. ausgeführt, daß die Bestellung einer Sicherheit weder rechtlich noch wirtschaftlich der Hergabe eines Darlehns gleichsteht. Das gleiche gilt für die Uebernahme einer Bürgschaft.

Allerdings würde, worauf der Senat in der erwähnten Entscheidung ebenfalls hingewiesen hat, an sich die Möglichkeit bestehen, eine solche Sicherheit einem Darlehen dann gleichzustellen, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 RAO. nachgewiesen wird. Hierfür ist indes vorliegend von den Vorinstanzen nichts beigebracht; denn es genügt nicht, wie der Einspruchsbescheid annimmt, den Umstand, daß die Kredite nicht direkt von den Gesellschaftern, sondern unter persönlicher Bürgschaft durch die Bank gegeben sind, als einen Mißbrauch von Formen zu bezeichnen. Vielmehr werden für diese Art von Geldbeschaffung recht häufig wirtschaftliche Erwägungen maßgebend sein, welche mit einer Steuerumgehungsabsicht nichts zu tun haben.“

Danach scheint also die Möglichkeit zu bestehen, daß man der kleineren Gesellschaft einen erheblichen Bankkredit gewährt, der über die eigenen Mittel dieser Gesellschaft hinausgeht und sich die Bürgschaft oder Garantie der Muttergesellschaft geben läßt. Man wird allerdings ein solches Vorgehen nicht als in allen Fällen zulässig ansehen können; denn auch der RFH. betont, daß in gewissen Fällen die Anwendungsmöglichkeit des § 5 RAO. gegeben ist. In solchen Fällen würde aber die Möglichkeit bestehen, daß die Bankverbindung beiden Firmen gleichzeitig den Kredit gibt und es den beiden Firmen überläßt, wie die Verwendung im einzelnen geschehen soll. Beide Unternehmungen sind dann Gesamtschuldner.

Diese Lösung erscheint bedenkenfrei; denn sie verteuert den Kredit auch nicht. Indessen nützt dieser Weg natürlich nur für diejenige Gruppe von Fällen, in denen von außenher Geld hereingenommen wird; er nützt nichts für diejenigen Fälle, in welchen die größere Gesellschaft aus eigenen Mitteln das Betriebskapital zur Verfügung stellt.

In diesem Zusammenhang sei auch festzuhalten, daß derartige Bürgschaften grundsätzlich nicht unter § 6 b KVStG. fallen. Dies hat der RFH. im Urteil vom 8. 1. 1926 in der in Band 18 S. 96 abgedruckten Entscheidung ausdrücklich in folgendem Fall ausgesprochen:

„Die im Jahre 1916 mit einem Stammkapital von 200 000 Mark gegründete G. m. b. H. geriet im Jahre 1924 in Zahlungsschwierigkeiten und mußte sich unter Geschäftsaufsicht stellen, welche am 3. 1. 1925 durch Zwangsvergleich beendet wurde, indem das Bankhaus D., welches 150 000 Mark der Geschäftsanteile besaß, selbstschuldnerisch Bürgschaft für die volle Bezahlung der in Höhe von 1 857 251 RM angemeldeten Forderungen, soweit diese zu Recht beständen, übernahm.

Das FA. erblickte in der Bürgschaftsübernahme eine Leistung im Sinne des § 6 b und zog, indem es deren Wert mit 500 000 Mark annahm, die Gesellschaft zu 5 pCt. Steuer in Höhe von 25 000 Mark heran.

Ueber die Bedeutung einer Bürgschaft als Voraussetzung für die Erhebung einer Gesellschaftsteuer hat sich der Senat u. a. bereits in dem Urteil vom 3. 10. 1924 ausgesprochen. Er hat dort dargelegt, daß die Bestellung einer Sicherheit nur unter ganz besonderen Umständen einer Darlehensgewährung gleichgestellt und unter § 6 c begriffen werden kann. Von solchen besonderen Umständen ist hier keine Rede.

Nicht so grundsätzlich erörtert ist in dem erwähnten Urteil die Tragweite des § 6 b. Denn der damals vorliegende Tatbestand schloß die Anwendung dieser Bestimmung schon deswillen aus, weil nicht festgestellt werden konnte, daß die Sicherheit geeignet war, den Wert, der Gesellschaftsrechte zu erhöhen. Indes ist schon damals der Zweifel zum Ausdruck gebracht, ob nicht eine Sicherheit sich grundsätzlich von den Leistungen unterscheidet, die § 6 b im Sinne hat. An der Hand

des jetzt vorliegenden Tatbestandes bejaht der Senat diese Frage. Eine Bürgschaft, so wertvoll sie auch für denjenigen sein mag, zu dessen Gunsten sie wirken soll, ist niemals Selbstzweck, sondern stellt immer nur ein Mittel zur Erreichung eines anderen Zieles dar. Nun führt § 6 b beispielsweise eine Reihe von Vorgängen auf, welche das Anwendungsgebiet der Vorschrift kennzeichnen sollen. Sind sie auch unter sich sehr verschieden, so haben sie doch alle miteinander gemein, daß sie sich als unmittelbare Hingabe von Vermögenswerten an die Gesellschaft darstellen. Das entspricht auch dem Zweck der Gesellschaftssteuer, welche grundsätzlich den Zusammenschluß von Vermögenswerten treffen will. Wenn man deshalb, fußend auf dem durch das Wort „insbesondere“ gekennzeichneten Beispielscharakter der namentlich angeführten Vorgänge, eine Ausdehnung dieser Vorschrift über diese Vorgänge nicht ablehnen kann, so muß hierbei doch festgehalten werden, daß nicht jede zugunsten einer Gesellschaft wirkende Handlung, sondern nur eine solche den Tatbestand des § 6 b erfüllt, welche ihr unmittelbar Vermögenswerte zuführt. Daß nur das der Sinn des § 6 b sein kann, wird besonders deutlich, wenn man ihm die Bestimmung im § 6 c gegenüberhält. In letzterer handelt es sich zweifelsfrei um die Zurverfügungstellung von Vermögenswerten, und doch wird dieser Tatbestand nicht allgemein, sondern nur dann der Steuer unterworfen, wenn weitere Voraussetzungen zutreffen, welche diese Vermögenswerte als wirtschaftliche Bestandteile des Gesellschaftsvermögens erscheinen lassen. Es scheint ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber, der einen solchen Tatbestand nur beschränkt der Steuer unterwirft, ein zu seiner Herbeiführung angewendetes Mittel, wie eine Bürgschaft, für unbeschränkt steuerpflichtig erklären konnte. Daraus, daß Bürgschaften unter § 6 c nicht erwähnt sind, ergibt sich also ebenfalls der Schluß, daß ihre Unterstellung unter § 6 vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist."

Der amtlich festgestellte Londoner Goldpreis und die wertbeständige Kapitalsanlage.

Von Dr. iur. M. v. Ottenfeld, Berlin.

Die Bedeutung des Feingoldpreises für die wertbeständige Kapitalsanlage in Form von Hypotheken, Schuldverschreibungen und in letzter Zeit besonders von Inlandsanleihen hat sich trotz der Stabilisierung der deutschen Währung nicht vermindert, insbesondere in den Fällen, wo es sich um langfristige Anlagen handelte. Nach den schlechten Erfahrungen, welche die Kapitalisten der von der Währungszerrüttung betroffenen Länder durch die Verkettung ihrer Forderungen mit einem schwankenden Wertmesser gemacht haben, erscheint der Wunsch nach einer wertbeständigen Kapitalsanlage hinreichend begründet zu sein. Von den verschiedenen Formen der Wertbeständigkeit hat aus den Erfahrungen der Praxis heraus die Sicherung auf Feingoldbasis entschieden die größte Verbreitung erfahren. Man wählt hierbei als Feingoldpreis in der Regel den im Deutschen Reichsanzeiger durch die Devisenbeschaffungsstelle amtlich bekanntgegebenen Londoner Goldpreis. Diese Bekanntmachung erfolgt seit dem 29. Juni 1923 auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 und dient zur Umrechnung von Feingoldhypotheken in die deutsche Währung. Für das anlagensuchende Publikum dürfte es daher von Interesse sein, zu erfahren, wie der Londoner Goldpreis festgestellt wird und welche Gewähr derselbe für eine wertbeständige Kapitalsanlage bietet.

Die Devisenbeschaffungsstelle veröffentlicht den Londoner Goldpreis in der Regel an jedem Mittwoch mit Gültigkeit für eine Woche, resp. bis einschließlich des Tages, der einer Neuveröffentlichung vorausgeht. Die Veröffentlichung erfolgt für die englische Gewichtseinheit von 1 Unze Feingold und gleichzeitig durch Umrechnung für die deutsche Gewichtseinheit von 1 Gramm. Für die Umrechnung von der englischen in die

deutsche Einheit wird eine Unze mit 31,10349552 g angenommen. Der bekanntgegebene Preis versteht sich für feines Gold, d. h. für Gold mit einem Feingehalt von $\frac{1000}{1000}$ zum Unterschied von sog. legiertem Golde, wie z. B. von deutschem Münzgolde, mit einem Feingewicht von $\frac{900}{1000}$, oder englischem Standardgold, mit einem Feingewicht von $\frac{916,66}{1000}$.

Der veröffentlichte Preis ist in der Regel der am Dienstag der laufenden Woche am Londoner Edelmetallmarkt für Gold festgestellte Preis. Die Feststellung des Preises in London spielt sich so ab, daß sich an allen Werktagen außer Sonnabends die Londoner Edelmetallmakler um 11¹⁵ Uhr vormittags in den Räumen der Firma N. M. Rothschild & Sons, London, versammeln, um die Nachfrage nach Gold und die Quantität des vorhandenen Goldes zu ermitteln. Man wird hierbei die Frage aufwerfen, warum gerade der Londoner Preis gewählt wurde und nicht etwa der New Yorker. Maßgebend für die Wahl Londons war der Umstand, daß London Haupthandelsplatz für Gold ist und voraussichtlich auch bleiben wird, trotzdem sich ein großer Teil des Weltgoldvorrats heute in den Vereinigten Staaten von Amerika befindet.

Die Feststellung des Goldpreises in London hat seit Beginn der Veröffentlichungen im Reichsanzeiger mehrfach Änderungen erfahren. Hierbei ist die Zeit vor und nach Wiedereinführung des Goldstandards in England zu unterscheiden, d. h. die Zeit vor und nach Rückkehr des englischen Pfundes auf die Goldparität. Die Betrachtung der ersteren ist besonders deshalb interessant, weil sie zeigt, daß auch im Falle einer schwankenden englischen Währung der Londoner Goldpreis stets ein stabiler Wertmesser bleibt, vorausgesetzt natürlich, daß der Preis nach Angebot und Nachfrage festgesetzt wird.

Vor der Wiedereinführung des Goldstandards in England, d. h. vor dem 29. April 1925 richtete sich die Festsetzung des Londoner Goldpreises nach dem jeweiligen Stande des Wechselkurses New York-London. War der Kurs für Kabelauszahlung New York z. B. \$ 4,52⁵/₈, so stellte sich der Preis für eine Unze Feingold paritätisch auf 91/4³/₃₂. Dieser Preis galt als Minimum und verminderte sich nur um die Verkaufsspesen, sowie Fracht und Versicherung nach New York, deren Höhe infolge der Veränderlichkeit der Fracht- und Versicherungsrate verschieden war und durchschnittlich mit $\frac{1}{2}$ pCt. angenommen werden konnte. Der vorstehende Preis würde demnach etwa auf 91/— festgesetzt werden können und wäre sog. Nettoparitätspreis gewesen, wobei unter Nettoparitätspreis der Preis unter Abzug der Spesen zu verstehen ist, im Gegensatz zum Bruttoparitätspreis, dem Preis ohne Abzug der Spesen. Bei dieser Art der Preisfestsetzung läßt sich als Regel feststellen, daß bei fallendem Kabelkurs der Goldpreis steigen, während er umgekehrt bei steigendem Kabelkurs fallen muß. Diese Schwankungen sind jedoch nicht Wertschwankungen des Goldes, sondern lediglich das Spiegelbild der schwankenden Währung des Landes. In der Zeit vom 16. bis 30. Oktober 1923 wurde die eben gekennzeichnete Notierungsweise versuchsweise auf Verlangen der südafrikanischen Produzenten geändert, und zwar in der Art, daß Gold ohne Abzug der Spesen notiert wurde, wobei dieser Preis als Nettoparitätspreis galt. Sie erhofften damit den Gewinn der wenigen pence pro Unze, welchen die Spesen ausmachten. Die Käufer von Gold andererseits wollten diese Höherbewertung nicht zahlen, da sie nun Gold billiger aus den Vereinigten Staaten beziehen konnten. Ab 30. Oktober 1923 bis zur Wiedereinführung des Goldstandards wurden daher 2 pence für Spesen vom Preise abgezogen, also etwa $\frac{1}{4}$ pCt., oder nur die Hälfte vom früher üblichen Abzug. Solche geringen Veränderungen in der Preisfestsetzung sind natürlich für wertbeständige Anlagen bedeutungslos und die Finanztechnik hat, dem Rechnung tragend, Preisschwankungen bis zu 1 pCt. über oder unter dem Normalgoldpreis in der Regel unberücksichtigt gelassen. Bei der 7prozentigen Thüringischen Staatsanleihe von 1926 z. B. wird bestimmt, daß, wenn der errechnete Preis für 1 kg Feingold nicht mehr als 2820,— RM und nicht weniger als 2760,— RM ergibt, eine Goldmark gleich einer Reichsmark zu setzen ist, bei einer Münzparität von 2790,— RM für 1 kg Feingold.

Seit der Wiedereinführung des Goldstandards in England am 29. April 1925 sind die Verhältnisse am Londoner Goldmarkt durch die Verpflichtung der Bank von England, Gold zum festen Preise von 84/11 $\frac{1}{2}$ per Unze fein abzugeben und zum festen Preise von 84/9 $\frac{1}{4}$ anzukaufen, beeinflusst worden. Von diesem Zeitpunkte ab war praktisch der Goldpreis innerhalb dieser Spanne von etwa 1 $\frac{1}{2}$ % festgelegt worden, da bei einem Preise, der über oder unter dem fixierten Preise gelegen hätte, sich der Bedarf resp. das Angebot von Gold bei der Bank von England konzentriert hätte. Die Bank von England veröffentlicht regelmäßig ihre Goldbewegungen, denen

zufolge per Saldo des letzten Jahres die Bank in der Hauptsache Abgeber für Gold war. Bemerkenswert ist hierbei noch, daß sich die Abgabepflicht nur auf Bezüge von mindestens 400 Unzen bezieht. Der Preis des im freien Markte vorhandenen Goldes, d. h. im wesentlichen die Produktion der südafrikanischen Staaten, wird wie bisher durch die Londoner Edelmetallmakler in den Räumen der Firma N. M. Rothschild & Sons festgestellt und bewegt sich innerhalb von 84/11½ und 84/9¾ nach Angebot und Nachfrage.

Von besonderer Wichtigkeit für den Kapitalisten ist nun die Frage der Umrechnung des Goldpreises in die deutsche Währung. In § 2 der VO. zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken wird für die Umrechnung von Feingoldhypotheken bestimmt, daß die letzte amtliche Notierung für Auszahlung London an der Berliner Börse vor dem Berechnungstage maßgebend ist. In den Prospekten der Inlandsanleihen wird meist der Kurs des Berechnungstages angenommen, doch ist diese Unterscheidung bei den geringen Schwankungen des Pfundkurses nur von untergeordneter Bedeutung. Nach dem Münzwert der Reichsmark müssen 1 kg Feingold 2790,— RM betragen. Errechnet man den Wert des Londoner Goldpreises nach der vorbezeichneten Methode, indem man den Preis für 1 kg in pence mit dem Pfundkurs multipliziert und das Resultat durch 240 dividiert, so wird man finden, daß sich geringe Abweichungen vom Standardwert 2790,— RM nach oben und unten ergeben werden. Diese Abweichungen, welche in der Regel nicht mehr als ½ pCt. betragen, beruhen auf den kleinen Schwankungen des Pfundkurses gegenüber der Goldparität. Da die Goldpunkte des englischen Pfundes für Goldtransaktionen zwischen London und dem Kontinent zur Zeit etwa ¼ pCt. über resp. unter der effektiven Goldparität liegen, d. h. für die Berliner Notierung ungefähr bei 20,33 und 20,53, so ist die Möglichkeit von Kursschwankungen insoweit begrenzt. Dies gilt jedoch nur, solange die Reichsmark selbst ihren Goldwert behält. Würde die Reichsmark, solange deren Goldeinlösungspflicht nicht wieder hergestellt ist, resp. sobald die Devisenkurse sich nicht mehr auf der Parität halten, im Kurse fallen, so würde der Goldpreis, am Marktpreise gemessen, entsprechend steigen und somit den ursprünglichen Wert einer auf Feingoldbasis gesicherten Forderung erhalten.

Bücherbesprechungen.

„Die weltwirtschaftliche Lage Ende 1925“, herausgegeben vom Statistischen Reichsamte und vom Institut für Konjunkturforschung, Berlin 1925, als Manuskript gedruckt.

Der stattliche Band ist die erste Denkschrift, die auf Grund gemeinsamer Arbeit des Statistischen Reichsamtes und des neugegründeten Instituts für Konjunkturforschung entstanden ist.

Die Schrift unterrichtet zunächst im I. Teil über „Die internationale Wirtschaftslage“ (1. Kapitel „Die Gesamtbewegung“, 2. Kapitel „Die sachlichen Teilgebiete“, 3. Kapitel „Die Lebensmittel- und Rohstoffversorgung im Wirtschaftsjahr 1925/26“). Im II. Teil gibt sie Berichte über die einzelnen Länder: Großbritannien, die Niederlande, Belgien, Frankreich, die Schweiz, Italien, Oesterreich, die Tschechoslowakei, Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland, die Vereinigten Staaten von Amerika. Im III. Teil liefert sie „Materialien zur Auslandswirtschaft“ und bringt hier zunächst eine Zeittafel der relevanten Ereignisse, sodann in tabellarischer Form reiches, für die Beurteilung der Wirtschaft des Auslandes in Betracht kommendes Zahlenmaterial. Endlich werden im IV. Teil die „konjunkturstatistischen Unterlagen zur Beurteilung der deutschen Wirtschaft“ gegeben, worin nach eingehenden textlichen Vorbemerkungen ebenfalls eine Fülle statistischen Materials, teils in Form von graphischen Darstellungen, teils in Form von Tabellen, geboten wird.

Zum ersten Mal ist dabei in der deutschen Literatur der statistisch-methodologisch interessante Versuch gemacht worden, aus den Wirtschaftskurven die saisonmäßigen und säkularen Schwankungen nach dem vom „Harvard University Committee on economic Research“ ausgearbeiteten rechnerischen Verfahren zu eliminieren, damit die nur konjunkturmäßig bedingte Wellenbewegung schärfer hervortrete.

Bei Beurteilung des von der Denkschrift Gebotenen muß man unterscheiden zwischen der „Wiedergabe objektiver Tatbestände“ und den „Werturteilen und Prognosen“.

Was zunächst das Erstere anlangt, so wird es wohl erst dann, wenn das Material einmal eine Zeitlang als Grundlage wissenschaftlicher und praktischer Arbeit benutzt worden ist,

möglich sein, die Frage zu beantworten, wie weit das Material einer Ergänzung bedarf oder die Gruppierung desselben eine Veränderung wünschenswert erscheinen läßt. Bis sich auf Grund von Erfahrungen solche Wünsche gebildet haben, wird man nur feststellen können, daß das Material äußerst reichhaltig und die Gruppierung desselben eine geschickte ist. Dies scheint mir, um nur eine die Leser dieser Zeitschrift besonders interessierende Tabelle hervorzuheben, vor allen Dingen für die das Geldwesen behandelnden Tafeln (S. 214 und 215) zu gelten.

Was die „Werturteile und Prognosen“ anlangt, in denen nach dem Vorwort „keine amtliche Stellungnahme, sondern die wissenschaftliche Auffassung der Sachbearbeiter“ zu sehen ist, so sind sie natürlich Niederschläge einer bestimmten konjunkturtheoretischen Auffassung, und man könnte zu ihnen demgemäß auch nur im Rahmen einer weitausholenden konjunkturtheoretischen Betrachtung Stellung nehmen. Nur das eine kann gesagt werden: Wenn auch die konjunkturtheoretische Durchdringung der Materie erst in den Anfängen zu stehen scheint und auf diesem Gebiet noch sehr viel zu tun bleibt, so ergibt sich doch aus manchen Stellen, z. B. S. 9 letzter Absatz ff. und S. 155 2. Absatz, daß die Sachbearbeiter der englisch-amerikanischen Auffassung, die das wesentliche und konjunkturabdämmende Agens in der Kreditpolitik der Zentralbanken sieht, sehr nahe stehen. Dies ist ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die in Deutschland gelegentlich noch belächelte Auffassung von der Möglichkeit, die Konjunktur wenigstens tendenziell zu beherrschen, an Ausbreitung gewinnt.

Weniger zuzustimmen sind den sich im Rahmen der Erörterung der Harvard-Methode findenden Äußerungen über den Zusammenhang der drei Märkte: des Geld-, Effekten- und Warenmarktes (S. 200). Hier wird beispielsweise gesagt, daß „die Geldkapitalien sich über den Geld-, Effekten- und Warenmarkt in einem regelmäßigen Wellenschlag der Bewegung ergießen“. Ganz abgesehen davon, daß wohl der metaphorische Ausdruck, wie so oft, das Problem nicht klärt, sondern nur die Ungeklärtheit verdeckt, scheint, um dies wenigstens in Kürze anzudeuten, die Annahme, als ob sich ein gemeinsames Etwas über die drei Märkte ergieße, kaum einen zutreffenden Ausdruck für das, was sich ereignet, darzustellen. Das Geld tritt auf den Warenmärkten den Waren gegenüber auf. Auf den Geld- und Effektenmärkten ist sein Auftreten nicht oder nur in einem ganz anderen Sinne festzustellen.

Zu einer weiteren Bemerkung geben die graphischen Darstellungen auf S. 200 und 201 Anlaß:

Das Harvard-Institut baut seine Prognose auf der Tatsache der Phasenverschiebung im Verlauf der als symptomatisch erkannten synthetischen Indexkurven der drei Märkte auf. Danach eilt die Spekulationskurve der Geschäftskurve und diese der Geldmarktkurve voraus. Das Berliner Institut hat versuchsweise eine analoge graphische Untersuchung und Darstellung für den Ablauf des deutschen Wirtschaftslebens durchgeführt. Ohne darauf näher einzugehen, ob und inwieweit eine solche Uebertragung der für die Vereinigten Staaten als typisch angenommenen Marktbeziehungen auf deutsche Verhältnisse berechtigt ist, möchte ich die rein formale Seite kurz streifen:

Soweit nur eine graphische Darstellung der Aufeinanderfolge symptomatischer Reihen beabsichtigt wird, ist dagegen solange grundsätzlich nichts einzuwenden, als man nicht die Bedeutung gerade dieser drei Kurven übertreibt und ihnen einen monopolartigen Erkenntniswert zubilligt. Ganz anders sind diese graphischen Darstellungen zu beurteilen, wenn man davon ausgeht, daß der Betrachter der Kurven zu Schlüssen auf die Kausalbeziehungen zwischen den einzelnen Indexreihen, wie sie uns in den Kurven entgegenreten, veranlaßt wird. Dann muß man beachten, daß der ursächliche Zusammenhang im direkten Gegensatz zu den aus der graphischen Darstellung scheinbar sich ergebenden Kausalbeziehungen steht. Daß beispielsweise der Geldmarkt sich im Verfolg der Preiserniedrigung verflüssigt, ist richtig, aber nur ebenso richtig, wie die Tatsache, daß ein Körper, den ein Hammerschlag trifft, in der Bewegung dem Hammerkopf voraus eilt. Nichtsdestoweniger ist doch die Bewegung des Hammers das Primäre. Mit anderen Worten: Die Warenpreissenkung ist gegenüber der Geldmarktverflüssigung nicht das Primäre, sondern umgekehrt: die Geldmarktversteifung ist die Ursache für die Warenpreissenkung.

Will man also die graphische Darstellung in dieser Beziehung in Einklang bringen mit den bestehenden Kausalbeziehungen, so wird man zu erwägen haben, ob man statt der bisherigen, der Geschäftskurve nachhinkenden, den Zinssatz wiedergebenden und somit bei Geldversteifung ansteigenden Kurve nicht gerade umgekehrt eine mit zunehmender Geldflüssigkeit ansteigende und bei zunehmender Geldknappheit

fallende Kurve zu wählen hätte. Die absteigende, die Geldversteifung darstellende Bewegung dieser Kurve würde dann beispielsweise vor der absteigenden Bewegung der Geschäftskurve einsetzen, und es würde überhaupt die Kausalitätsbeziehung insofern richtig zur Darstellung kommen, als gleichgerichtete Phasen der Geldmarktkurve der Geschäftskurve nicht mehr nachfolgen, sondern vorausgehen würden.

Dr. A. Hahn, Frankfurt a. M.

Das Deutsche Scheckgesetz vom 11. März 1908.
Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts erläutert von Albert Simonson, Reichsgerichtsrat i. R., Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag 1924.

Der vorliegende wohlfeile Taschenkommentar des Scheckgesetzes verdient allen Praktikern empfohlen zu werden, die sich schnell und zuverlässig über den Stand der scheckrechtlichen Rechtsprechung seit dem Ergehen des Scheckgesetzes unterrichten wollen. Einen erschöpfenden Kommentar hat der Verfasser zu schreiben nicht beabsichtigt, so sehr er als einer der besten und gründlichsten Kenner des deutschen Scheckrechts hierzu berufen wäre. Eine Erweiterung des Buchs bei Gelegenheit der Veranstaltung einer Neuauflage würde vom Standpunkte des Bankjuristen aus zweifellos einem Bedürfnis entsprechen. Einer Nachprüfung und Ergänzung werden dabei insbesondere bedürfen die Ausführungen über Bestätigung von Schecks (§ 67) sowie über den Begriff der Verrechnung im Sinne des § 14, wo sich der Verfasser der weder mit der Verkehrsanschauung noch mit dem Gesetzeswortlaut vereinbaren Ansicht Breit's anschließt, daß als Verrechnung nur eine Gutschrift bei dem Bezogenen in Frage kommen könne. Auch verdiente die Frage eine Prüfung, ob die Bestimmung des § 2 des Scheckgesetzes über die passive Scheckfähigkeit durch die inzwischen eingetretene einschränkende Regelung der Befugnis zum Betribe von Depositen-geschäften eine Aenderung erfahren hat. Die Entziehung des Depositenrechts zieht zweifellos eine tatsächliche Entziehung der passiven Scheckfähigkeit nach sich und es wäre nicht unzweckmäßig, diese Rechtsfolge auch im Scheckgesetz ausdrücklich vorzusehen, umso mehr als es sich bei dem bisher hauptsächlich praktisch gewordenen Fall der Entziehung des Depositenrechts, der Verschleppung der Einlösung ordnungsmäßig gedeckter Schecks, um einen Mißbrauch der passiven Scheckfähigkeit handelt.

Bernstein.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Aufwertungsrecht.

Zu § 79 AufwGes.

Ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden fällt einer Bank nicht zur Last, wenn sie im Sommer 1923 Pfandbriefe eines Kunden vorbehaltlos zur Einlösung brachte, ohne vorher den Deponenten zu befragen und ohne ihm alsbald Abrechnung zu erteilen.

Urteil des OLG. Nürnberg vom 23. 2. 1926 — B R 185/25.

Im Mai 1923 überwies der Kläger der Beklagten seine Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung. Unter den hinterlegten Papieren befanden sich auch sechs Stück 3½prozentige Pfandbriefe der Bayerischen Vereinsbank zu je 2000 M, acht Stück 3½prozentige Pfandbriefe derselben Bank zu je 1000 M. Diese Pfandbriefe wurden von der Emissionsstelle zum 1. Juli und 15. August 1923 gekündigt, von der Beklagten dem Depot des Klägers entnommen und an diese Stelle zurückgeleitet, wo sie entwertet wurden. Der Gegenwert wurde dem Kläger gutgeschrieben. Eine Verständigung von der Entnahme der Papiere aus dem Depot und der Einsendung an die Emissionsstelle ist nicht erfolgt, ebensowenig ist dem Kläger eine Abrechnung erteilt worden.

Ueber die Hinterlegung seiner Papiere war dem Kläger ein Depositenschein ausgestellt worden, in dem unter anderem folgende Bestimmungen enthalten sind:

1. Die Beklagte übernimmt mit gesetzlicher Haftung die treue und sichere Aufbewahrung der ihr zur Verwaltung und Verwahrung übergebenen Effekten
2. Für die bei der Bank ruhenden Wertpapiere und Hypothek-Urkunden besorgt diese . . . die Kontrolle der Verlosung und Kündigung sowie das Inkasso der betreffenden Papiere

6. In Verbindung mit den Depots wird für jeden Deponenten eine laufende Rechnung eröffnet, auf welcher provisionsfrei alle Eingänge für . . . verlorste und gekündigte Effekten gutgeschrieben . . . werden.

Rechnungsauszüge werden jeweils am Schlusse eines Semesters erteilt.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und ihre Spezialbestimmungen für die Verwahrung offener Depots enthalten in den Ziffern 9 und 3 inhaltlich die gleichen Bedingungen wie der Depotschein; sie sind aber dem Kläger weder mitgeteilt noch von ihm unterschrieben worden.

Am 20. Oktober 1923 forderte der Kläger die Beklagte brieflich auf, die in seinem Depot liegenden verlorsten Pfandbriefe nicht an die Emissionsstellen weiterzuleiten, und verlangte Anfang März 1924 sein Depot zurück. Daraufhin teilte die Beklagte ihm mit Brief vom 7. März 1924 die Einlösung und Weiterleitung der oben bezeichneten gekündigten Pfandbriefe an die Emissionsstelle mit. Dem Verlangen des Klägers, ihm die Wertpapiere wieder zu beschaffen und auszuhändigen, weigerte sich die Beklagte nachzukommen, weshalb Klage . . . erhoben wurde.

Durch Urteil des Landgerichts Regensburg wurde die Beklagte entsprechend dem Hauptantrag verurteilt, Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Zur Begründung ließ die Beklagte im wesentlichen vortragen:

1. Die Uebermittlung der gekündigten Pfandbriefe an die Emissionsstelle, zu der die Beklagte vertraglich und auch auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen berechtigt und verpflichtet gewesen sei, auch wenn sie vom Kläger nicht unterschrieben anerkannt seien, sei nicht kausal für den Verlust des Aufwertungsanspruchs, weil in den Monaten Juli und August 1923 nach dem allgemeinen menschlichen Erfahrungswissen nicht zu erwarten gewesen sei, daß durch vorbehaltlose Einlösung gekündigter Wertpapiere dem Kläger insofern ein Schaden entstehen werde, als er dadurch seinen Aufwertungsanspruch verliere. Kausal sei vielmehr das Gesetz; die 3. Steuernotverordnung bzw. das Aufwertungsgesetz. Uebrigens seien die Voraussetzungen des § 79 AufwGes. gegeben.

2. Auch bei Bejahung der Kausalität könne der Beklagten nicht die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zur Last gelegt werden. Denn es sei in der fraglichen Zeit im Bankgewerbe allgemein üblich gewesen, gekündigte Papiere ohne Verständigung des Kunden vorbehaltlos einzulösen, zumal noch im Juli 1923 Reichjustizminister Heintze im Reichstag erklärt habe, daß an eine Aufwertung nicht zu denken sei.

3. In der Unterlassung der Verständigung des Klägers von der beabsichtigten Einlösung könne schon um deswillen kein Verschulden erblickt werden, weil die hierfür zu seinen Lasten erwachsenen Portoauslagen höher gewesen wären als der ganze Betrag der eingelösten Papiere.

Aber auch wenn die Nichtbenachrichtigung eine Pflichtverletzung wäre, so sei damit der Eintritt eines Schadens noch nicht erwiesen, weil der Kläger keinen Beweis dafür angetreten oder erbracht habe, daß er im Falle der Verständigung die Bank zur Unterlassung der Einsendung der Papiere angewiesen hätte. Das Gegenteil sei wahrscheinlich und ergebe sich aus dem erst am 26. Oktober 1923, also zu einer Zeit, wo die Banken die Einziehung ausgeloster Wertpapiere längst eingestellt hätten, geschriebenen Briefe. Für alle Fälle sei eine Haftung der Bank durch Ziffer 9 IV der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Kläger durch Eintritt in den Geschäftsverkehr mit der Beklagten stillschweigend anerkannt habe, ausgeschlossen. Eine gegenseitige besondere Vereinbarung sei nicht getroffen.

4. Dem Kläger falle selbst ein Verschulden zur Last, weil er anlässlich der damals in den Zeitungen bekanntgemachten und besprochenen Kündigungen der Wertpapiere nicht ausdrücklich der Beklagten die Einlösung untersagt habe.

5. Der bedingt geltend gemachte Anspruch könne mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 259 ZPO. nicht erhoben werden.

6. Ein Vorbehalt seitens der Beklagten wegen der entwerteten Zahlung sei nicht gemacht worden, weil ein solcher damals nicht üblich gewesen sei und man nicht damit habe rechnen können, daß das Gesetz einmal einen Unterschied zwischen vorbehaltlosen Zahlungen und solchen mit Vorbehalt machen werde. Auch insoweit treffe § 79 AufwGes. zu.

Für den Kläger wurde beantragt, „die Berufung kostenföällig zurückzuweisen“, und zur Begründung ausgeführt:

Durch die vorbehaltlose Einlieferung der Papiere sei im Wege des adäquaten Zusammenhangs die Schädigung des Klägers, nämlich der Verlust seines Aufwertungsanspruchs, herbeigeföhrt worden. Die Beklagte habe durch Unterlassung der Verständigung oder Befragung des Klägers die im Verkehr

erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, bereits im Sommer 1923 sei die Frage der Aufwertung der Hypotheken und Pfandbriefe in aller Mund gewesen, auch seien schon zu Anfang 1923 Gerichtsentscheidungen ergangen, welche die Verpflichtung des Hypothekengläubigers, die Hypothek gegen Bezahlung des Nennwertes löschen zu lassen, verneint hätten; jedermann habe damals mit einer Aufwertung der festgelegten Vermögenswerte gerechnet und, wie der Beklagten bekannt gewesen sein müsse, die damals in Berücksichtigung der zu erwartenden Aufwertung über dem Nennwert an der Börse notierten Vorkriegspfandbriefe zurückbehalten. Umsomehr sei die Beklagte, die nicht damit habe rechnen können, daß Kläger seine Vermögensanlage ohne Gegenleistung weggeben würde, verpflichtet gewesen, ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Porto wäre ohnehin zu Lasten des Klägers gegangen. Daß dem Kläger seine Vorkriegs-Pfandbriefe mehr wert gewesen seien als das Porto eines Briefes, habe die Beklagte ohne weiteres annehmen können. Der Kläger habe niemals auf Benachrichtigung verzichtet und sich auch den Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht unterworfen, es gelten für ihn nur die Bedingungen des erhaltenen Depotscheines. Eine Abrechnung habe Kläger niemals erhalten. Kläger habe mit der Aufwertung nichts zu tun, seine Klage auf Herausgabe stütze sich auf die Fahrlässigkeit der Beklagten wegen Unterlassung der Mitteilung der Auslösung und der Übersendung einer Abrechnung.

Gründe:

Die in gesetzlicher Form und Frist eingelegte Berufung ist statthaft und zulässig (§§ 511 ZPO. ff.); sie ist auch sachlich begründet.

I. Das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis ist ein Bankverwahrungsvertrag im Sinne der §§ 688 ff. BGB. mit der Besonderheit, daß zu den sonstigen Pflichten des Verwahrers, zur Raumgewährung und Obhut noch gewisse Nebenleistungen der verwahrenden Bank hinzutreten, die ihrem Inhalt nach auf Dienstleistungen in Aussicht auf die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere hinauslaufen (z. vgl. Rießer, Bankdepotgesetz, 4. Auflage, Seite 48 ff.).

Nach den Geschäftsbedingungen, welche in dem in die Hand des Klägers gelangten Depositschein enthalten sind, hat die Beklagte neben der Verwahrung auch die Verwaltung der Wertpapiere und die Besorgung der Kontrolle der Verlosung und Kündigung sowie das Inkasso der bereifenden Papiere übernommen. Der Inhalt dieser Bedingungen deckt sich im wesentlichen mit den bezüglichen Bestimmungen der allgemeinen und Spezialbedingungen. Diese Bedingungen, die der Kläger durch Annahme des Depositscheins und Unterlassung eines Widerspruchs gegen sie sowie durch Fortsetzung des Geschäftsverkehrs mit der Bank stillschweigend genehmigt hat (vgl. RGE. vom 31. März 1924 I. 365/23 im Bank-Archiv XXIV S. 456), sind Bestandteile des zwischen den Parteien geschlossenen Verwahrungsvertrages geworden. Danach war die Beklagte berechtigt und verpflichtet, die Einlösung der gekündigten Pfandbriefe vorzunehmen und hat diese Verwaltungsmaßnahme in gutem Glauben getätigt (§§ 181, 797 BGB.).

II. Aus den vom Kläger vorgebrachten Tatsachen, die seitens der Beklagten nicht bestritten sind und den Hergang klar erkennen lassen, kann ein Nachweis für ein die Beklagte verpflichtendes Verschulden durch Unterlassung der Benachrichtigung von der Kündigung und beabsichtigten Einlösung nicht entnommen werden.

Anlangend die Einlösung der gekündigten Pfandbriefe kann sich die klagende Bank mit Recht auf § 79 AufwGes. berufen. Dort ist bestimmt, daß dem Verwalter eines fremden Vermögens ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden nicht zur Last fällt, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bei der Annahme von Leistungen oder den sonstigen Verfügungen über Ansprüche, die der Aufwertung unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in Frage stehenden Pfandbriefe Gegenstand der Aufwertung sind (§ 47 AufwGes.). Der Kläger verlangt sie auch, wie sich aus der Korrespondenz ergibt, zum Zwecke der Geltendmachung seiner Aufwertungsansprüche zurück.

Es ist ferner nicht zweifelhaft, daß die Vorschrift des § 79 AufwGes. rückwirkende Kraft besitzt (RG.-Urteil vom 5. Dezember 1925, DtschRZtg. 1926 S. 38 Nr. 148).¹⁾

Als die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Verwalterin der Pfandbriefe über diese durch Hingabe zur Einlösung verfügte und dafür die den Nennwerten entsprechenden Papiermarkbeträge annahm und dem Kläger gutbrachte, stand ihr Verhalten

im Einklang mit dem Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Sie handelte daher bei der vorbehaltlosen Einlösung der Papiere im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Ein böswilliges Verhalten wird ihr nicht zur Last gelegt, es wird ihr lediglich vorgeworfen, daß sie es an der durch die Geldentwertung gebotenen besonderen Sorgfalt habe fehlen lassen. Zunächst steht fest, daß zur Zeit der Einlösung der gekündigten Pfandbriefe im Juli oder August 1923 die Frage der Aufwertung solcher Papiere noch nicht geklärt war; demgemäß rechtfertigt sich auch die Feststellung, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung der Auffassung der Beklagten nicht entgegenstanden. Der Beklagten ist daher die Vergünstigung des § 79 AufwGes. zuzubilligen, ohne daß es einer Erörterung bedarf, ob sie bei der Einlösung im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung handelte. (Urteil des RG. in Sachen v. K. gegen D. Bank vom 5. Dezember 1925 I. 79/25 in der Deutschen Richterzeitung 1926 S. 38 Nr. 148.)¹⁾ Aber auch insoweit ein zum Schadensersatz verpflichtendes, außerhalb des Rahmens des § 79 AufwGes. liegendes Verschulden der Beklagten behauptet wird, ist die Klage unbegründet. Der Kläger sieht dieses Verschulden in der Unterlassung der Benachrichtigung von der Kündigung und von der beabsichtigten Einlösung sowie von der Nichtzusendung einer Abrechnung. Ein solches Verschulden ist nicht gegeben; denn es ist, wie gerichtsbekannt ist, zu jener Zeit im Bankgewerbe allgemein üblich gewesen, daß die Banken in ihrer Verwahrung befindliche Wertpapiere im Falle der Kündigung ohne vorhergegangene Befragung des Eigentümers einlösten. Bei dieser Sachlage kann von der Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht die Rede sein (§§ 347 HGB., 276 I. BGB., Jur. Wochenschr. 1926 S. 191²⁾), Rspr. in Aufwertungssachen 1926 S. 25), dies um so weniger, als das Porto für eine Benachrichtigung damals, als man mit einer Aufwertung noch nicht rechnen konnte, den damaligen Wert der Papiere weit überstieg, weil dieser nach der zu jener Zeit herrschenden Meinung für gänzlich wertlos gehalten wurde. Die Belastung der Kunden in solchen Fällen mit Portoauslagen würde zu einer Fülle von Beschwerden geführt haben. Tatsächlich suchten zu jener Zeit die Kunden der Banken durch Selbst-abholen der Briefe und ähnliche Maßnahmen selbst das geringfügigste Porto zu sparen. Angesichts der festgestellten Übung der Nichtbenachrichtigung kann dahingestellt bleiben, ob nicht der Kläger etwa stillschweigend — auch abgesehen von den Bedingungen des Depositscheins — die übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank anerkannt und damit sich dem in Ziffer 9 IV erwähnten Ausschluß der Haftung unterworfen hat und ob nicht auf seiner Seite ein Mitverschulden darin erblickt werden kann, daß er, dem die in den Zeitungen besprochene Frage der Kündigungen von Pfandbriefen seitens der Pfandbriefinstitute nicht entgangen sein kann, nicht seinerseits einer etwaigen Einlösung widersprochen hat.

Die Tatsache, daß Kläger über die Einlösung der Pfandbriefe seitens der Beklagten eine Abrechnung nicht erhalten hat, ist für den behaupteten Schaden nicht kausal, weil diese Abrechnung erst nach der angeblich schädigenden Handlung der Einlösung zu erfolgen gehabt hätte und an die in jenem Zeitpunkt nichts mehr geändert werden könnte.

Die prozessuale Rüge der Beklagten ist unbegründet . . . Da sich aber der Klageanspruch im übrigen sachlich als unbegründet erwiesen hat, war der Berufung der Beklagten mit der durch ihr teilweises Anerkenntnis bedingten Einschränkung stattzugeben.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu §§ 36, 42, 43, 49, 53, 56, 58 des Kapitalverkehrssteuergesetzes.

1. Ein nur von einer Seite steuerpflichtiges Effektenleihgeschäft liegt auch dann vor, wenn aus Anlaß der Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft Großaktionäre dem Konsortium zwecks möglichst rascher Verwertung der jungen Aktien aus ihrem Besitz alte Aktien mit der Ermächtigung zur Verfügung stellen, damit nach Weisung der Gesellschaft zu verfahren, und mit dem Anspruch auf demnächstigen Rückempfang gleichberechtigter junger Aktien. Die Steuer be-

¹⁾ Abgedruckt auch im B.-A. XXV Nr. 9 S. 170 und RGZ. 112, 169.

²⁾ Abgedruckt auch im B.-A. XXV Nr. 10 S. 195 und Rechtspr. d. OLG. 45, 50.

¹⁾ Abgedruckt auch im B.-A. XXV Nr. 9, S. 170 und RGZ. 112, 169.

mißt sich nur nach dem Betrage, in dessen Höhe das Konsortium von dieser Ermächtigung Gebrauch macht.

2. Ein nur aus Banken bestehendes Konsortium verliert die Eigenschaft als Händler nicht dadurch, daß Unterbeteiligungen an Nichthändler begeben sind.

Urteil des Reichsfinanzhofs, II. Senat, vom 19. Januar 1926 — II A 644. 25.

Die Bank A führte ein neben ihr aus der Bank B und einigen anderen Banken bestehendes Konsortium zwecks Begebung von 100 000 000 M Aktien aus der am 26. Oktober 1923 vorgenommenen Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft C. Sie gewährte einer Reihe von Privatpersonen Unterbeteiligung.

Der Uebnahmevertrag bestimmte, das Konsortium zeichne die 100 000 000 M Aktien zu 100 pCt., verwende davon Aktien im Betrage von 7 000 000 M nach den Weisungen der Gesellschaft gegen Erstattung der Einzahlung und verwerte den Rest bestmöglich. Den Erlös nach Abzug von 1 Dollar je Aktie erhalte die Aktiengesellschaft voll, wenn er sich auf 5 Dollar je Aktie belaufe, an dem Mehrerlös über 5 Dollar bis 25 Dollar werde die Aktiengesellschaft mit 90 pCt., das Konsortium mit 10 pCt., an einem Erlöse von mehr als 25 Dollar die Aktiengesellschaft mit 85 pCt. mindestens mit 22,50 Dollar, das Konsortium mit 15 pCt. beteiligt.

Zur möglichst raschen Verwertung der Aktien erklärten, da die jungen Aktien noch nicht lieferbar waren, eine Anzahl von Großaktionären, der Bank A aus ihrem Besitz alte Aktien mit der Ermächtigung, damit nach Weisung der Aktiengesellschaft zu verfahren, zur Verfügung zu stellen, während die Bank A der Aktiengesellschaft gegenüber am 3. April 1924 erklärte, daß die alten Aktionäre dafür seinerzeit junge Aktien zurückerhalten würden. Die Zurverfügungstellung wurde erklärt für Aktien in Höhe von 52 250 000 M am 7., in Höhe von 42 750 000 M am 13. Dezember 1923, zusammen in Höhe von 95 000 000 M. Ein Verkauf alter Aktien erfolgte jedoch nur in Höhe von 32 944 000 M, welche nach der in der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsfinanzhof abgegebenen abändernden Erklärung des Vertreters der Bank A in Höhe von 19 374 000 M von der Ed. S. Vermögensverwaltung G. m. b. H. in Höhe von 2 626 000 M von dem Aktionär H. S. und in Höhe von 10 944 000 M von der Bank B zur Verfügung gestellt waren.

Wegen der über die alten Aktien abgeschlossenen Vereinbarung zog das Finanzamt die Bank A zu 703 836 M Börsenumsatzsteuer heran. Es ging davon aus, daß ein nach §§ 49 Abs. 3, 53, 56 des Kapitalverkehrssteuergesetzes steuerpflichtiges Tauschgeschäft vorliege; indem es die hingegebenen alten Aktien nach den Kursen vom 7. und 13. Dezember in Höhe von 63 Rentenmark pro 1000 M nominell mit 5 985 000 Rentenmark, die ausgereichten jungen nach den erzielten Verkaufserlösen von 18 Dollar pro Aktie abzüglich 20 pCt. auf 5 745 600 GM bewertete, forderte es von jedem dieser Beträge 6 pCt. Steuer.

Einspruchsweise wandte die Bank A ein:

1. an dem Konsortium seien nur Händler beteiligt, es sei deshalb zu Unrecht der Privatstempel gefordert;
2. es dürfe ein Stempel nur von dem Betrag erhoben werden, in dessen Höhe von der Zurverfügungstellung Gebrauch gemacht sei;
3. dabei dürfe der Stempel nicht von beiden Seiten des Geschäftes erhoben werden. Denn die Aktionäre hätten für die Hingabe der Aktien kein Entgelt erhalten, vielmehr habe die Gegenleistung nur in der Rückgewähr von Gegenständen derselben Art und desselben Betrages bestanden, so daß § 56 Satz 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes Platz greife. Uebrigens sei die Ausreichung der jungen Aktien nach § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes steuerfrei, da das Konsortium, welches trotz fester Uebernahme nach außen lediglich die Stellung eines auf Provision angewiesenen Verkaufskommissionärs hatte, nicht als Ersterwerber betrachtet werden könne (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes Bd. 13 S. 113).

Die Steuer sei danach nur gerechtfertigt in Höhe von 3 pCt. Kundenstempel von 1 220 562 M (Kurswert der von Ed. S. Vermögensverwaltung G. m. b. H. hingegebenen 19 374 000 M) und 6⁰/₁₀₀ Händlerstempel von 854 910 M (Kurswert der — nach der damaligen Annahme — von der Bank B hingegebenen 13 570 000 M) = 41 746,32 M.

Das Finanzamt setzte im Einspruchsbescheide die Steuer auf 565 346,43 M herab. Es erwog, daß die Unterbeteiligung von Nichthändlern dem Konsortium die Eigenschaft eines Händlers nähme, daß das steuerpflichtige obligatorische Rechtsgeschäft ohne Rücksicht auf seine Ausführung in der Ermächtigung zur Entnahme von 95 000 000 M alter Aktien gegen Rückgewähr von jungen bestehe, daß diese Rückgewähr zwar an sich unter § 56 Satz 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes falle, indes das weitere Erfordernis mangelnden Entgeltes fehle, weil die Bank A durch Ueberlassung der alten Aktien früher und in höherem Betrage Provision verdient habe und daß endlich auch § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes nicht anwendbar sei, weil das Konsortium bei der Verwertung der Aktien von dem Willen der Aktiengesellschaft unabhängig gewesen sei. Abänderungsbedürftig sei die Stempelberechnung nur in folgendem Punkte: es sei wegen der von der Bank B zur Verfügung gestellten alten Aktien, die sie auf 21 000 000 M aussprach, zu Unrecht der Privat- statt des Händlerstempels verwendet, da die Bank in die Händlerliste eingetragen sei, ermäßige sich die Steuer von 6 pCt. auf 6⁰/₁₀₀. Von dieser Ermäßigung seien indes in Abzug zu bringen gemäß § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes 3 pCt. desjenigen Betrags, welcher von den seitens der Bank B übernommenen 21 000 000 M auf die unterbeteiligten Nichthändler entfielen.

Die Berufung bestritt, daß eine nicht vom Konsortium, sondern selbständig von einem Konsortium gewährte Unterbeteiligung, die zudem erst nach Zeichnung der Emission durch das Konsortium erfolgt sei und nur ein gesondertes Gesellschaftsverhältnis zwischen den Konsorten und den Unterbeteiligten schaffe, an dem Charakter des Konsortiums, dessen Mitglied der Unterbeteiligte nicht werde, etwas ändern könne. Sie leugnete ferner, daß bereits die Ermächtigung zur Verfügung über die alten Aktien ein Anschaffungsgeschäft darstelle, denn eine Gegenleistung für diese Ermächtigung sei nicht vereinbart (— das übrigens viel spätere Schreiben der Bank A wegen Rückgewähr junger Aktien sei nicht an die Aktionäre gerichtet und betreffe die Verteilung des gesamten Aktienkapitals.); überdies falle die wechselseitige Uebernahme der Verpflichtung, Aktien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, noch nicht unter § 56 des Kapitalverkehrssteuergesetzes, welcher auf beiden Seiten steuerpflichtige Geschäfte voraussetze, sondern erst die tatsächliche Leistung. Irrtümlich sei die Feststellung der Entgeltlichkeit auf Grund eines angeblich dem Konsortium zugeflossenen Vorteils: selbst wenn ein solcher — was nicht der Fall sei — vorliege, so könne doch nicht er, sondern allein ein den Aktionären gewährtes Entgelt als Gegenleistung in Betracht kommen, ganz abgesehen davon, daß das Finanzamt den mit der Aktiengesellschaft geschlossenen Uebnahmevertrag und das Abkommen mit den Aktionären durcheinanderwerfe. Auch § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes hindere die Besteuerung, weil die emittierende Gesellschaft die rechtliche Verfügung über die Aktien für eigene Rechnung behalten habe: der Erlös sei abzüglich einer Provision der Gesellschaft zugeflossen, das Konsortium habe, wie aus dem Uebnahmepreise von 1000 PM je Aktie ohne weiteres hervorgehe, nicht das Recht besessen, die nicht abgesetzten Aktien zu behalten, und die Gesellschaft habe tatsächlich auch bei der Umstellung auf Goldmark von diesen Aktien 60 000 000 M eingezogen. § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes könne endlich nicht zur Anwendung kommen, weil er voraussetze, daß nach innen sämtliche Beteiligten Geschäftsherren seien (Entsch. und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 14 S. 22), während hier den Unterbeteiligten, die auch keinerlei Risiko bei fester Uebernahme zu 100 pCt. liefen, nach ausdrücklicher Vereinbarung kein Mitbestimmungsrecht zustehe.

Das Berufungsgericht setzte die Steuer auf 179 675,49 M fest. Es lehnte ab, die Uebernahme der alten und die Ausreichung der jungen Aktien als ein Geschäft zu behandeln und aus der festen Uebernahme der jungen auf die volle Uebernahme der zur Verfügung gestellten alten Aktien zu schließen. Es besteuerte deshalb nur die tatsächlich übernommenen und ausgereichten Aktien je besonders, versagte aber dem Konsortium die Händlereigenschaft, weil die Unterbeteiligung Privater rechtlich zwar das Konsortium nicht berühren möge, wirtschaftlich aber diesen unberechtigte Steuervorteile verschaffen würde. Soweit deshalb mit Nichthändlern abgeschlossen sei, gelange der Privatstempel zur Erhebung, soweit mit Händlern, trotzdem ein Händlergeschäft nicht vorliege, nach § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes, der eine Ausnahme nur für § 49 Abs. 1 aufstelle, der Händlerstempel mit dem vorgesehenen Zuschlag. Auch § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes könne Steuerfreiheit für die Ausreichung der jungen Aktien begründen, da die Gesellschaft nach dem Uebnahmevertrage zur Verfügung auf eigene Rechnung nicht

in der Lage gewesen sei, woran auch die Einziehung von 60 000 000 M bei der Umstellung auf Goldmark nichts ändere, da diese ohne Rücksicht auf den Besitzer der Aktien habe erfolgen können.

Hiergegen haben beide Teile, das Finanzamt mit dem Antrag auf mündliche Verhandlung, Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die Rechtsbeschwerde der Bank A begehrt Herabsetzung der Steuer auf 41 746,32 M und rügt Verletzung der §§ 36, 56, 58 Abs. 5, 49 des Kapitalverkehrssteuergesetzes, indem sie sich im wesentlichen auf die früheren Ausführungen bezieht, und bemängelt, daß das Finanzgericht willkürlich den einheitlichen Geschäftsvorgang des Tauschgeschäftes zerreiße (wobei dann auf beiden Seiten mangels Entgelts ein Anschaffungsgeschäft überhaupt nicht mehr vorliegen würde). Dieses Geschäft sei sowohl nach § 56 Satz 2 wie nach § 36 steuerfrei, der Ausschluß des letzteren Paragraphen mit der Ablehnung der Beweisführung aus dem Vorgang bei der Goldumstellung verstoße gegen § 30 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung. Irrig sei auch dem Konsortium wegen der Unterbeteiligung Privater aus wirtschaftlichen Erwägungen, welche nur auf § 5 der Reichsabgabenordnung hinauslaufen könnten, die Händlereigenschaft abgesprochen, aber selbst wenn man dem zustimme, käme nach § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes nur der Kundenstempel in Frage, weil hier Händlergeschäfte trotz Beteiligung von Nichthändlern als vorliegend anerkannt würden, was gerade geschehen sei, um die vom Reichsfinanzhof in Bd. 12 S. 270 behandelte Frage, ob Konsortien, an denen auch Private beteiligt seien, Händlereigenschaft besäßen, klarzustellen. § 58 Abs. 5 enthalte eine Verschärfung der Steuer für Händlergeschäfte, für Kundengeschäfte fehle eine entsprechende Vorschrift.

Das Finanzamt rügt unrichtige Anwendung der §§ 42d, 43, 56 des Kapitalverkehrssteuergesetzes, §§ 137, 179 der Ausführungsbestimmungen. Auch ihm erscheint die Zerreißung des Geschäftes in zwei getrennte Vorgänge irrig; die Uebernahme der alten Aktien sei eine Verpflichtung gewesen, da bestmögliche Verwertung sofortigen Verkauf erforderte, der mit den jungen Aktien nicht möglich gewesen, weshalb der ganze zu verwertende Betrag zur Verfügung gestellt, wenn auch wegen der später eintretenden Wirtschaftsentwicklung nicht verwendet worden sei. Es handele sich nach § 179¹ der Ausführungsbestimmungen um ein uneigentliches Leihgeschäft, welches wie ein Tauschgeschäft zu besteuern sei, da die Großaktionäre Entgelt durch vorteilhaftere Verwertungsmöglichkeit erhielten. Es wird Wiederherstellung des Einspruchsbescheides beantragt.

Die Bank A widerspricht der Konstruktion einer Verpflichtung zur Abnahme der alten Aktien, die schon daran scheitere, daß andernfalls das Konsortium diese Aktien hätte bezahlen müssen. Ebenso wenig könne in dem Motiv, die Aktien durch Verbesserung des Vermögensstandes der Aktiengesellschaft infolge günstigerer Verwertung im Werte zu erhöhen, ein Entgelt gesehen werden, weil solches nur in der Rückgabe einer wertvolleren Sache erblickt werden könne, was hier nicht der Fall sei, da selbst bei einem Gelingen der Transaktion alte und junge Aktien gleichmäßig wertvoller geworden sein würden.

Die Vorentscheidung muß auf beide Rechtsbeschwerden aufgehoben werden. Denn sie beruht auf einer rechtsirrigen Auffassung des Tatbestandes, indem sie die Hingabe der alten und die Rückgewähr der jungen Aktien als zwei getrennte, von einander unabhängige Rechtsgeschäfte betrachtet. Wäre das der Fall, so lägen in der Tat, wie die Rechtsbeschwerde zutreffend bemerkt, überhaupt keine Anschaffungsgeschäfte, sondern nur zwei unentgeltliche Leistungen vor. Die Auslegung verletzt aber den § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 4 S. 295), denn es ist ganz selbstverständlich, daß die alten Aktionäre mit ihrer Bereitwilligkeitserklärung kein Geschenk haben machen wollen. Ob die Art der Gegenleistung von Anfang an bestimmt war, ergibt sich aus den Akten, welche nur das spätere Schreiben der Bank A an die Aktiengesellschaft erwähnen, nicht; es ist aber auch für diese Frage ohne Bedeutung, daß die tatsächliche Ausführung den Zusammenhang herstellt, der ohnedies in der Sachlage begründet ist.

Bei freier Beurteilung kommt folgendes in Betracht:

Besteuert wird der Austausch von alten und jungen Aktien zwischen dem Konsortium und den Großaktionären als Anschaffungsgeschäft.

Es fragt sich zunächst, wie dieser zu verstehen ist. Dabei könnten zwei bisher nicht erörterte Gesichtspunkte von Bedeutung sein. Einmal könnte nämlich die in anderer Absicht vorgetragene Behauptung der Bank A, das Konsortium sei gar nicht Ersterwerber der neuen Aktien, sondern nur ausführendes

Organ der emittierenden Aktiengesellschaft gewesen, die Annahme nahelegen, es liege überhaupt kein Austausch zwischen dem Konsortium und den Großaktionären, sondern ein solcher zwischen diesen und der Aktiengesellschaft vor, in welchem Falle der gegen die Bank A erhobenen Steuerforderung jeder Boden entzogen wäre. Der Senat glaubt indes, nach der von Anfang an eingenommenen Stellung der Herangezogenen ihr eine derartige Auffassung nicht unterstellen zu können, da das Konsortium nach dem nicht bezweifelten Vorbringen der Beteiligten, auch wenn die Zurverfügungstellung der alten Aktien nach den Weisungen der Aktiengesellschaft geschah, bei Geltendmachung der Befugnisse hieraus für sich auftrat, wozu ihr der Uebernahmevertrag das Recht gewährte. Zweitens könnte der Umstand von Bedeutung sein, daß die Bank B, welche einen Teil der alten Aktien dem Konsortium zur Verfügung stellte, zugleich Mitglied dieses Konsortiums war. In einer zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung vom 1. Dezember 1925 — II A 599/25 — hat der Senat sich mit den verschiedenen Möglichkeiten beschäftigt, welche je nach der Art des Konsortialvertrages für die Beurteilung von Anschaffungsgeschäften zwischen dem Konsortium und den Konsorten gegeben sind. Vorliegend nötigt indes die Sachlage in Verbindung mit der Stellungnahme der Beteiligten nicht zu der Annahme, daß durch die Lieferung der alten Aktien von der Bank B an das Konsortium eine andere Rechtsfolge als ein Uebergang des vollen Eigentums von einem an den andern eingetreten sei.

Liegt danach ein Anschaffungsgeschäft zwischen dem Konsortium und den die alten Aktien hergebenden Großaktionären vor, so kann dieses doch nicht mit dem Finanzamt bereits in der Zurverfügungstellung der Aktien erblickt werden. Selbst wenn die Ansicht der Bank A, die Benennung des zur Verfügung gestellten Betrages habe nur die Bedeutung der Namhaftmachung einer obersten Grenze, nicht so glaubwürdig der Sachlage entspräche, wie sie es tut, würde die rechtliche Ueberlegung zu dem gleichen Ergebnis führen müssen. Die Bereitstellung der Aktien mit der Ermächtigung, darüber nach den Weisungen der Aktiengesellschaft zu verfahren, verfolgte keinen anderen Zweck, als das Konsortium zur entsprechenden Verfügung zu legitimieren, ist also nichts weiter als ein Angebot, von dem das Konsortium erst durch Vornahme dieser Verfügung Gebrauch machte. Ein weiteres Recht sollte ihm nicht eingeräumt werden, insbesondere nicht dasjenige einer beliebigen Verwendung der Aktien für seine eigenen Zwecke. Deshalb ist ein Anschaffungsgeschäft nur zustande gekommen, wenn und insoweit das Konsortium bestimmungsgemäß die Verfügung ausführte, also nur in Höhe von 32 944 000 M und erst durch die Verfügung. Der Versuch des Finanzamts, aus der Verpflichtung bestmöglicher Verwertung der jungen Aktien und der Zurverfügungstellung des gesamten Emissionsbetrages eine Verpflichtung zur Uebernahme aller angebotenen alten Aktien abzuleiten, liegt neben der Sache. Denn ganz abgesehen davon, daß der Gedankengang auf einer Verkennung der Bedeutung des tatsächlichen Vorgangs beruht, könnte er höchstens dazu führen, für das Konsortium eine Verpflichtung abzuleiten, die Zurverfügungstellung im vollen Umfang zum Anschaffungsgeschäfte zu machen, nicht aber dazu, in ihr, die dem Konsortium keine weiteren Befugnisse gab, das Anschaffungsgeschäft selbst zu erblicken.

Das Anschaffungsgeschäft im obigen Umfang fällt unter § 56 Satz 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes. Daß alte und junge Aktien, da sie von demselben Aussteller ausgegeben sind und in ihnen die gleiche Berechtigung verbrieft wird, als Gegenstände derselben Art erscheinen, hat der Senat in der in Bd. 15 S. 66 abgedruckten Entscheidung anerkannt und wird auch von den Vorinstanzen nicht bezweifelt. Die Rückgewähr ist auch in demselben Betrag ohne bare Zuzahlung erfolgt. Bedenken werden nur dahin erhoben, ob lediglich diese Rückgewähr die Gegenleistung darstellt. Dabei ist von vornherein abwegig der Versuch des Finanzamts, eine weitere Gegenleistung in den Vorteilen zu finden, welche das Konsortium durch die Ueberlassung der alten Aktien angeblich erhielt, denn das wäre nicht eine Gegenleistung, sondern eine erhöhte Leistung. Unzutreffend ist aber auch der in der Rechtsbeschwerde vom Finanzamt unternommene Versuch, eine solche Gegenleistung für die Aktionäre in der vorteilhafteren Verwertungsmöglichkeit der Aktien zu erblicken. Leistung und Gegenleistung sind positive Begriffe, festumgrenzte Vermögensausgleiche, zu deren Vornahme eine Verpflichtung besteht. Mögen sie auch nicht immer ausdrücklich bestimmt sein, so müssen sie doch bestimmbar sein. Ein Vorteil, wie ihn das Finanzamt im Auge hat, beruht vielleicht auf einer mehr oder minder bestimmten Erwartung, er ist ein Beweggrund und kann zur Besteuerung führen, wenn das Gesetz ihn als Bestandteil eines Steueratbestandes hinstellt, wie es dies für die Gesellschaftssteuer im

§ 6b tut; um die steuerliche Würdigung dieses Tatbestandes handelt es sich hier aber nicht, und die Möglichkeit, auf diese Weise den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen, reicht nicht aus, um eine Gegenleistung neben der Rückgewähr zu begründen, ganz abgesehen davon, daß es keine Gegenleistung des Konsortiums sein würde.

Unter diesen Umständen bedarf es keiner Untersuchung, ob § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes die Rückgewähr der jungen Aktien von der Steuerpflicht befreien würde.

Ist danach die Steuer nur von dem Werte der Leistung, nämlich der übernommenen alten Aktien im Betrage von 32 944 000 M zu erheben, so besteht weiter Streit über deren Höhe. Das Finanzamt hat dem Konsortium unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Eigenschaft eines Händlers abgesprochen, weil Unterbeteiligte vorhanden seien. Das Finanzgericht hat dem Einwand der Bank A, die Unterbeteiligten seien nicht vom Konsortium, sondern nur von ihr und ohne die Eigenschaft als Geschäftsherren oder Uebernahme eines Risikos zugelassen, die rechtliche Bedeutung nicht versagt, ihn aber wirtschaftlich für unbeachtlich erklärt. Damit steht es allerdings nicht in Einklang, daß das Finanzamt, soweit es sich um die Transaktion mit der Händlereigenschaft besitzenden Bank B handelt, nur dem Händlerstempel berechnet, und ebensowenig, daß das Finanzgericht das gleiche unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes tut. Die Ausführungen über die Bedeutung dieser Vorschrift sind bei allen Beteiligten unklar und verkennen den Inhalt derselben. Die Bestimmung bezieht sich überhaupt nicht auf das Anschaffungs-, sondern auf das Abwicklungsgeschäft und schließt für dieses die Steuerfreiheit, soweit sie sonst aus § 58 herzuleiten sein möchte, aus. Nur um das Anschaffungsgeschäft handelt es sich aber nach der auf Befragen ausdrücklich abgegebenen Erklärung des Finanzamtsvertreters bei der streitigen Steuerinanspruchnahme. Dafür ist allein entscheidend, ob dem Konsortium die Händlereigenschaft zusteht. Dem Konsortium steht die Händlereigenschaft zu, wenn an ihm kein Nichthändler beteiligt ist (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 9 S. 40, Bd. 12 S. 270). Das ist noch heute entscheidend und hat mit § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes nichts zu tun. Ob ein Nichthändler beteiligt ist, ist eine Rechtsfrage und kann nicht danach entschieden werden, ob er ohne rechtliche Beteiligung etwa ein wirtschaftliches Interesse an den Geschäften des Konsortiums hat. Die rechtliche Beteiligung hängt von dem Unterbeteiligungsvertrag ab; dabei ist es allerdings nicht entscheidend, ob der Unterbeteiligungsvertrag von dem Konsortium oder einem Konsorten abgeschlossen ist, sofern letzterer nur befugt war, einen Dritten als Gleichberechtigten in das Konsortium aufzunehmen. Wenn es sich aber ausschließlich um ein Sonderabkommen zwischen Konsorten und Unterbeteiligten handelt, derart, daß letzterer auf die Geschäfte des Konsortiums keinen Einfluß hat, sondern sie gegen sich gelten lassen muß, so ändert dies nichts an der Zusammensetzung des Konsortiums und deshalb auch nichts an seiner Natur. Nicht entscheidend ist dabei, ob der Unterbeteiligte ein Risiko läuft, denn dadurch wird er nicht ohne weiteres Geschäftsherr (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 14. S. 22). Deshalb ist der allerdings mißglückte Versuch, aus dem niedrigen Uebnahmepreise die Unmöglichkeit (doch nur die wirtschaftliche, nicht die rechtliche) eines Risikos abzuleiten, unschädlich. Den Bedenken des Finanzgerichts wegen ungerechtfertigter Vorteile der Unterbeteiligten trägt die Besteuerung des Abwicklungsgeschäfts nach § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes Rechnung. In der mündlichen Verhandlung hat nun der Vertreter der Bank A den Wortlaut der von ihr gewährten Unterbeteiligungsabkommen mitgeteilt (ein anders lautendes Abkommen über eine vom Gesamtkonsortium gewährte Unterbeteiligung bedarf keiner Untersuchung, weil dieser Unterbeteiligte ebenfalls Händler ist). Da in diesen die Unterbeteiligten verpflichtet worden sind, alle von dem Konsortium getroffenen Maßnahmen als für sich bindend anzuerkennen, so haben sie einen Einfluß auf die Geschäftsführung des Konsortiums nicht, sind also an ihm rechtlich nicht beteiligt. Daraus ergibt sich die Händlereigenschaft des Konsortiums und damit die Besteuerung des Anschaffungsgeschäfts als Händlergeschäft, soweit auf der Gegenseite ein Händler, als Kundengeschäft, soweit ein Nichthändler beteiligt ist.

Zur Rechtsprechung über Bankzinsen in der Stabilisierungsepoche.

Seit das Reichsgericht in dem Strafurteil vom 21. 10. 1924 die Anwendbarkeit der Preistreiberverordnung auf Darlehensgeschäfte bejaht hat, machen Schuldner aus jener Zeit immer wieder den Versuch, einer Verurteilung durch den Einwand zu entgehen, daß die in Rechnung gestellten Zins- und Provisionsätze übermäßig seien. Darüber hinaus versuchen in steigendem Maße Schuldner, die der Reinigungskrise zum Opfer gefallen sind und nun nichts mehr zu verlieren haben, Geschäfte wieder aufzurollen, die längst abgewickelt sind. Sie fordern den größten Teil der damals gezahlten Zinsen als angeblich wucherisch zurück und behaupten dabei, daß eben diese Zinsen es gewesen seien, die ihren Zusammenbruch herbeigeführt hätten. — Es läßt sich beobachten, wie die Zahl solcher Zinsprozesse zunimmt, sobald an beachtlicher Stelle ein Aufsatz erscheint, der wieder einmal nach scheinbar wissenschaftlicher Prüfung die Angemessenheitsgrenze neu zieht, selbstverständlich unterhalb der Sätze, wie sie der damaligen Marktlage entsprachen. Die Rechtsprechung hat eine einheitliche Stellung nicht gefunden. Selbst die einzelnen Senate desselben Gerichtshofes stellen sich mitunter auf entgegengesetzte Standpunkte. Dafür geben ein schlagendes Beispiel die Urteile des Reichsgerichts vom 6. 3. 1925 und 9. 3. 1925 (abgedruckt im „Bank-Archiv“ XXIV, Nr. 15 S. 307 und 305). Obwohl fast zur selben Zeit ergangen, nimmt das eine (des II. Zivilsenats) ein Geldentwertungsrisiko auch nach dem 20. 11. 1923 als gegeben an, während der IV. Zivilsenat ein solches nach diesen Zeitpunkte verneint, weil es sich praktisch nicht mehr verwirklicht hat. Trotz solcher vereinzelter Entscheidungen scheint sich aber langsam bei den Gerichten eine bessere Einsicht durchzusetzen. Allmählich zeigt sich mehr das Bestreben, die Angemessenheit auch wirklich objektiv von der Erkenntnismöglichkeit der damaligen Zeit aus nachzuprüfen und auch den Blickpunkt des Gläubigers zu beachten, nicht bloß dem Gefühl zu folgen, daß stets und unbedingt der Schuldner zu schützen sei.

Aus der Menge der Entscheidungen, die sich bemühen, den widerstreitenden Interessen der beiden Parteien gerecht zu werden, fällt allerdings hin und wieder ein Urteil heraus, das diese Bemühungen nicht erkennen läßt. Ein Urteil dieser Art ist bereits im „Bank-Archiv“ besprochen worden (Bd. XXIV, S. 244). Ein ähnliches Urteil hat am 14. 1. 1926 der II. Zivilsenat des OLG. Celle gefällt.

Das Urteil spricht zunächst über die Bedeutung eines vom Beklagten gegebenen Anerkenntnisses und sagt in seinen Erwägungen über die Angemessenheit der Sollzinsen:

„Die Klägerin hat ihre Forderung um . . . RM ermäßigt, dieser Betrag ist in der Zinsstaffel am 1. 9. 1924 abgesetzt, als der Mitte etwa der Zeit, aus der die Wechsel stammen, derentwegen dieser Betrag fallen gelassen ist. Auszugehen ist bei der Berechnung vom 4. 12. 1923 mit einem Saldo von . . . Billionen Mark. Der Beklagte rechnet selbst in seiner Zinsstaffel von dem Tage und Betrage an, und hat im ersten Rechtszuge, dessen Vorbringen er im zweiten Rechtszuge wiederholt, erklärt, er wolle die frühere Berechnung nicht bemängeln. In der Tat ist es auch ziemlich bedeutungslos, welche Zinsen die Klägerin vorher angesetzt hat, da die Markentwertung jede Berechnung über den Haufen warf. Am 4. 12. 1923 aber war die Notenpresse stillgelegt und die Rentenmark eingeführt, die Papiermark stabil geworden. Es ergaben sich noch einige Zeit erhebliche Schwankungen, aber sie waren von kurzer Dauer, und der amtliche Kurs von 1 Billion gleich 1 Goldmark konnte gehalten werden. Immerhin ist wegen des erheblichen Risikos der Klägerin eine weit größere Verzinsung zuzubilligen, als sie vor dem Krieg üblich war. Dazu kommt die ungeheure Geldknappheit, die sich insbesondere im Jahre 1924 besonders infolge der Restriktionen der Reichsbank einstellte. Bezüglich des Kredites von . . . RM war allerdings das Gefahrenmoment nicht so groß, die Klägerin hatte eine Hypothek und war also in weitem Maße gesichert. Nicht zu gestatten ist auch, daß eine Bank sich an ihren Kunden erholt, dergestalt, daß sie versucht, in kürzerer oder längerer Zeit die Verluste aus der Zeit vor dem 20. 11. 1923 wieder wett zu machen . . .“

Diese Erwägungen erscheinen dem OLG. Celle als eine hinreichende Begründung für die Feststellung, daß im vorliegenden

Fälle für die Zeit vom 4. 12. 1923 bis 1. 1. 1924 ein Sollzinssatz von 1 pCt. täglich in Ansatz zu bringen ist. Offensichtlich geht diese ziffermäßige Bemessung auf die Ausführungen von Groß in der „Juristischen Wochenschrift“ 1925 S. 1679 zurück, der gleichfalls nach einigen allgemeinen Betrachtungen zu dem Ergebnis kam, daß man „in der praktischen Anwendung für die allererste Zeit der Stabilisierung Zinsen, die etwa 1 pCt. täglich übersteigen, selbst unter weitherziger Berücksichtigung der Kapitalnot als wucherisch bezeichnen muß“. Auffälligerweise läßt das OLG. dabei die in demselben Heft der JW. abgedruckten Ausführungen Lehmanns unberücksichtigt, die bereits eine eingehende Widerlegung des Großen Aufsatzes enthalten, und geht auch nicht auf die von Lehmann zutreffend gefaßte Frage ein, auf die es für die Anwendung des § 4 PrTrVo. allein ankommt: ob nämlich die Banken das Risiko der Geldentwertung angesichts ihrer bisherigen Erfahrungen und der nicht unbegründeten Besorgnis einer weiteren abschüssigen Entwicklung annähernd richtig geschätzt haben. Ein übermäßiger Gewinn wäre in der Tat nur dann gegeben, wenn die „auf dieser Abschätzung fußenden Kreditbedingungen den Banken bei entsprechendem Weitergang der Inflation über die Erhaltung der Substanz hinaus außergewöhnlichen Gewinn verschafft hätten“. Wenn das nicht zutrifft, so ist eine gegen die PrTrVo. verstößende Vergütung auch nicht gefordert worden. Es muß unberücksichtigt bleiben, wie sich die Lage nachträglich darstellt. Das verlangt auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 6. 3. 1925 (B.-A. XXIV, S. 307).

Das OLG. hat, wie es scheint, den Wortlaut der Preistreiberverordnung, deren § 4 es hier anwendet, nicht zu Rate gezogen. Im vorhergehenden Teil des Urteils führt es aus:

„Wie unten auszuführen ist, ergibt die Zinsberechnung, daß alle Zahlen der Klägerin zu hoch sind, soweit sie gegen den Beklagten gehen, und zu niedrig, soweit sie zu seinen Gunsten sind. Auch aus § 4 der Preistreiberverordnung würden etwaige Anerkenntnisse nichtig sein, wenn eben Preistreiber vorliegt; und das ist, wie sich zeigt, der Fall. Die Klägerin mag sich im Rahmen dessen, was die meisten oder wenigstens viele Banken gefordert haben, gehalten haben, das beseitigt aber nicht den Tatbestand des § 4 Preistreiberverordnung. Es kann die Zinsen allenfalls als übliche, aber niemals als angemessene erscheinen lassen.“

Völlig unbeachtet geblieben ist dabei § 3 Abs. 3 PrTrVo., welcher bestimmt, daß ein Preiswucher nicht vorliegt, wenn der Preis eingehalten wird, der der Marktlage entspricht, und nicht durch unlautere Machenschaften oder ähnliches eine Notmarktlage geschaffen ist. Das Gericht scheint der Meinung zu sein, daß es, wenn der Beklagte sich auf die Preistreiberverordnung bezieht, ohne weiteres einen von ihm für angemessen gehaltenen Zinsfuß an Stelle des von der Bank berechneten einsetzen kann. Da im vorliegenden Falle ein Anerkenntnis erteilt worden war, hätte es aber der Untersuchung bedurft, inwiefern die von den Banken des betreffenden Platzes allgemein berechneten Sätze unter Ausnutzung einer Notmarktlage zustande gekommen und als Forderung einer Vergütung zu betrachten seien, welche einen übermäßigen Verdienst enthält. Statt dessen werden nur die angeführten gefühlsmäßigen Erwägungen angestellt, die naturgemäß zu einem willkürlichen Ergebnis führen müssen.

Ueber die Saldierungsperiode, die für die Wirkung der Zinssätze, besonders wenn es sich um hohe Sätze handelt, von Bedeutung ist, sagt das Urteil:

„Mit der Verzinsung unmittelbar zusammen hängt die Saldierung. Die im § 355 HGB. vorgeschriebene jährliche Saldierung war bei den Banken und anderen Geldinstituten im Jahre 1923 vollkommen beseitigt. Das häufige Abschließen der Rechnung war eines der Mittel geworden, mit denen die Banken der Geldentwertung für sie zu steuern versuchten. Bei der ungeheueren Entwertung im November 1923 ohne jeden Erfolg. Hier kommt nur die Zeit vom 4. 12. 1923 an in Betracht. Die Gepflogenheiten waren sehr verschieden, manche Banken schlossen die Rechnung täglich ab. Dem kann das Gericht nicht folgen, aber eine weit häufigere als jährliche Saldierung muß man als angemessen ansehen.“

Eine völlig einheitliche Handhabung der Saldierungsperiode kann in der fraglichen Zeit tatsächlich nicht festgestellt werden. Man hätte aber auch hier erwarten können, daß das Gericht die Gründe mitteilt, aus denen es den täglichen Abschluß der Rechnung nicht anerkennen kann, und die nun gerade die wöchentliche Saldierung (für Dezember 1923) richtig erscheinen lassen.

Den stärksten Bedenken unterliegt es schließlich, wenn in einem Falle wie dem vorliegenden das Gericht dazu übergeht,

auch die Habenzinsen zu verändern. Der Beklagte hatte seinen Saldo anerkannt. Er behauptet, in dem anerkannten Betrage seien Posten enthalten, durch deren Forderung die Bank gegen § 4 PrTrVo. verstieß. Wird seine Behauptung anerkannt, so hat dies zur Folge, daß er sein Anerkenntnis als eine Leistung ohne rechtlichen Grund nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern kann. Sein Anerkenntnis als solches bleibt aber gültig. Er hat gegen die Bank nur einen Anspruch darauf, daß er von der durch das Anerkenntnis neu begründeten Schuld insoweit befreit wird, als in dem Schuldbetrag die angeblich zu hohen Zinsen enthalten sind. Der Anspruch geht aber nicht darauf, darüber hinaus noch von weiteren Beträgen der neu festgestellten Schuld befreit zu werden. Denn soweit der Saldo nicht auf den Sollzinsen beruhte, hat der Schuldner gleichzeitig anerkannt, keine weiteren Gegenforderungen zu haben. Eine Anfechtung des Anerkenntnisses erwähnt das Urteil nicht. Es ist daher nicht verständlich, warum das Gericht gelegentlich des Wuchereinwandes auch die Habenzinsen einer anerkannten Abrechnung einer Berichtigung unterzieht; das Gericht kommt also dazu, ohne rechtliche Begründung das Anerkenntnis des Beklagten zu beseitigen, auch soweit es mit der Sollzinsberechnung, also mit der angeblich wucherischen Forderung, nichts zu tun hat.

Wegen der Höhe der Habenzinsen spricht sich das Urteil nur mit einem Satz aus:

„An Habenzinsen schien es im vorliegenden Falle angemessen, in Anlehnung an Friedensverhältnisse die Hälfte der Sollzinsen in Ansatz zu bringen.“

Auch hier sind alle die Erwägungen nicht berücksichtigt, die in der Uebergangszeit für die Bemessung der Habenzinsen maßgebend sein mußten und die zu einem Teil auch heute noch wirksam sind. Die einfachen Vorkriegsverhältnisse liegen nirgends mehr vor. Der Bankbetrieb kann in dieser Beziehung naturgemäß keine Ausnahme machen. Eine kalkulatorische Nachrechnung, wie sie z. B. Prof. Großmann („Die Zinsspanne“, Leipz. Neueste Nachrichten 1926, Nr. 79) anstellt, ergibt, daß selbst ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Uebergangszeit die Nettozinsspanne der Vorkriegszeit nur dann aufrechterhalten wird, wenn die nominelle Spanne erheblich größer als die Hälfte der Sollzinsen ist. Für die Zeit, welche sich unmittelbar an die Inflation anschloß, kamen aber noch zahlreiche Besonderheiten hinzu. Dazu gehört vor allem die Unterhaltung eines bedeutend größeren Beamtenkörpers, der bisher zum großen Teil mit unfruchtbarer Arbeit beschäftigt gewesen war und auch nach Verringerung des Ziffernwerks zunächst noch durchgehalten werden mußte. Hinzu kam, daß außer dem Kontokorrentgeschäft fast kein Geschäftszweig mehr Ertrag brachte. Vor allem aber muß für die erste Uebergangszeit unbedingt berücksichtigt werden, daß mit den Einlagen der Kundschaft als mit einem beachtlichen Faktor überhaupt nicht gerechnet werden konnte. Aus der Inflationszeit hatte die Kundschaft mit der Furcht vor der Mark selbstverständlich auch die Gewohnheit übernommen, jedes entstehende Guthaben sofort abzurufen, womöglich wieder ins Debet zu gehen. Es bedarf keiner Erörterung, daß für die geringfügigen Guthaben, für die jetzt erheblich mehr als der vor dem Kriege üblich gewesene Prozentsatz zinslos zur Verfügung gehalten werden mußte, nur eine ganz geringe Verzinsung gegeben werden konnte.

Es ist zu hoffen, daß diese Entscheidung anderen Gerichten ebensowenig zum Vorbild dient, wie die vereinzelt früheren Entscheidungen gleicher Art. Bei der vorliegenden Entscheidung ist noch bemerkenswert, daß sie eine Kommunalbank betrifft, die sich als solche also den Erfordernissen der Uebergangszeit ebensowenig entziehen konnte wie die Privatbanken.

Dr. Trost.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Das Gold der Notenbanken.

Eine Fülle von weltwirtschaftlichen Problemen knüpft sich an das Gold, dessen Herrschaft auf währungspolitischem Gebiet auf absehbare Zeit nunmehr wieder gesichert erscheint. Seine Verteilung zu betrachten und seine Wanderung zu verfolgen dürfte daher nicht ohne Interesse sein.

Um einen internationalen Vergleich zu ermöglichen, sind alle Angaben in einem internationalen Maße, in Tonnen (1 t =

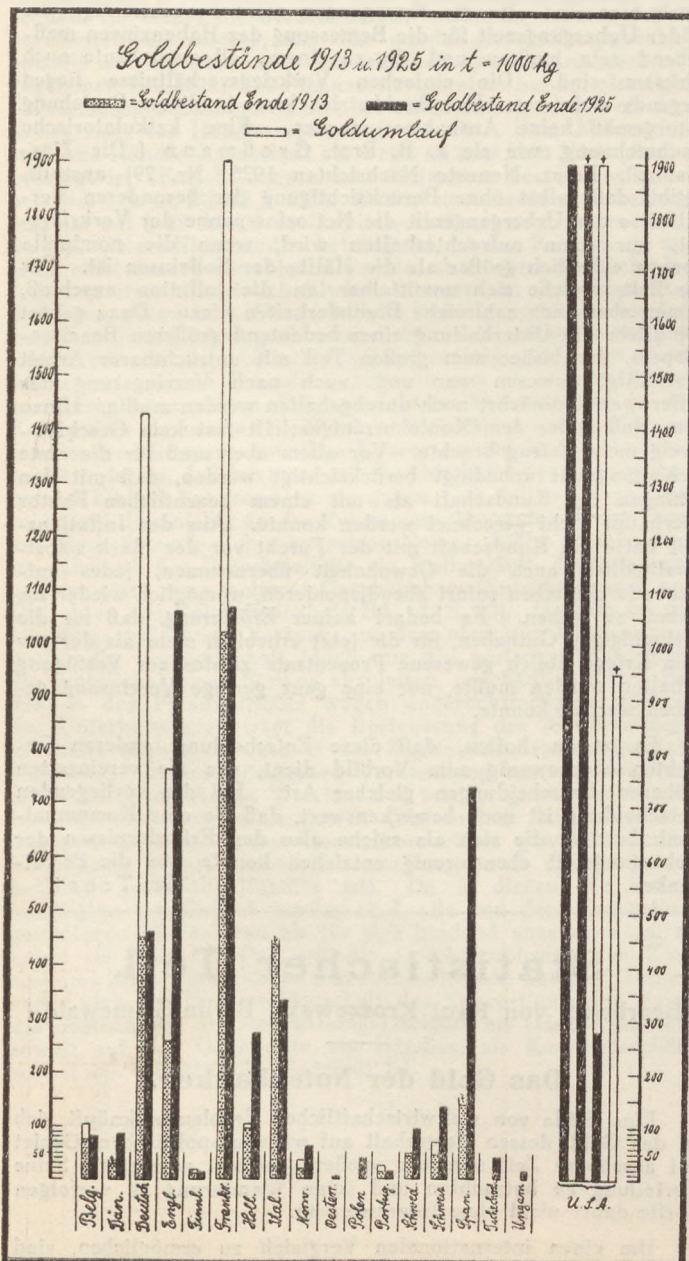
1000 kg) angegeben. Die Untersuchung erstreckt sich auf die wichtigeren Länder Europas; Rußland, die östlichen Randstaaten und die Balkanländer konnten um so eher unberücksichtigt bleiben, als ihr ausgewiesener Goldbestand zur Zeit nur etwa 5 pCt. des europäischen Bestandes beträgt.

Um andererseits aber auch den Versuch zu machen, die Anschaulichkeit zu erhöhen, wurde in der Tabelle der gegenwärtige Goldbestand der einzelnen Notenbanken oder genauer gesagt der Bestand von Ende 1925 gleich 100 gesetzt und die Veränderungen des Bestandes auf diese Vergleichszahl bezogen.

Als Quelle für diese Untersuchung wurden Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts und die Ausweise der Notenbanken benutzt.

Die Goldbestände eines Landes zerfielen vor dem Kriege in die eigentlichen Goldbestände der Notenbanken und das im Umlauf befindliche Gold. Bezüglich des letzteren ist man auf Schätzungen angewiesen, deren Zuverlässigkeit nicht leicht zu beurteilen ist. Die in Spalte 3 der Tabelle genannten Zahlen beruhen (nach „Wirtschaft und Statistik“) auf einer Schätzung des amerikanischen Münzdirektors für 1912. Für Dänemark, Italien und Spanien fehlen leider Angaben; für andere Länder, wie z. B. England, werden die geschätzten Zahlen als zu niedrig anzusehen sein.

In der Figur „Goldbestände europäischer Notenbanken“ wurde versucht, die Veränderung der Goldbestände graphisch darzustellen, indem — entsprechend den Kursivzahlen der Tabelle — der Status Ende 1925 gleich 100 gesetzt wurde. Ueber das Größenverhältnis der Bestände der einzelnen Noten-



banken zueinander sagt dieses Schaubild aber nichts aus. Es lassen sich hier hinsichtlich der letzten 5 Jahre drei Gruppen unterscheiden. Bei einer Gruppe sind während dieses Zeitraums die Goldbestände fast unverändert geblieben; hierher gehören Norwegen, Spanien, Portugal, Frankreich und Finnland. Bei einer zweiten Gruppe sehen wir eine Abnahme der Goldbestände; es sind dies England, Holland, Schweiz und Schweden, also — recht beachtlich — die Länder der „Edelvaluten“. Für 1923 gehört auch Dänemark, für 1925 Italien in diese Gruppe. Uebrig bleiben die Staatengebilde, die durch den Krieg geschaffen sind: Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Polen, deren Notenbanken sich ihren — an sich nicht großen — Goldfonds erst aufbauen müssen.

Ganz für sich steht Deutschland, dessen Goldbestände sich bis 1923 — genauer bis Anfang Juni 1924 — stark verminderten, um allmählich wieder zu erstarken.

Vergleicht man die Goldbestände Ende 1925 mit denen von 1913, so ergibt sich eine gänzlich andere Gruppierung. Angesichts der jetzigen gänzlichen Entgoldung des Zahlungsmittelumschlufs — von den schwachen Ansätzen eines Goldumschlufs und den etwa noch gehorteten Goldmünzenmengen darf hier abgesehen werden — kann der Goldbestand eines europäischen Landes mit dem Goldbestand der betreffenden Notenbanken identifiziert werden. Für die Zeit vor dem Kriege ist diesem jedoch der Goldumschlufs hinzuzurechnen, zum Vergleich also die Zahlen zu verwenden, die Spalte 4 bietet. Unterstellt man mangels näherer Angaben, daß in Dänemark, Italien und Spanien überhaupt kein Goldumschlufs bestanden hat, können für diese Länder die Zahlen der Spalte 2 verwandt werden. Für Oesterreich-Ungarn betrug die Goldmenge 1913 452,5 t, für Oesterreich, Tschechoslowakei und Ungarn 1925 59,7 t.

Setzt man die Goldmenge 1913 = 100, so ordnen sich die Länder nach ihrem Goldbestand 1925 in folgender Reihenfolge:

	pCt.
1. Spanien	529,1 (jedoch für 1913 ohne Umlauf)
2. Dänemark	297,6 " " " " "
3. Holland	264,6 " " " " "
4. Norwegen	208,8 " " " " "
5. Schweiz	202,8 " " " " "
6. Schweden	201,6 " " " " "
7. England	139,1 " " " " "
8. Finnland	78,3 " " " " "
9. Belgien	77,6 " " " " "
10. Italien	75,9 " " " " "
11. Portugal	56,9 " " " " "
12. Frankreich ¹⁾	56,3 " " " " "
13. Deutschland	32,1 " " " " "
14. Oesterreich Tschechoslowakei Ungarn	13,2 " " " " "

Es wurde bereits erwähnt, daß die in der Tabelle enthaltenen Länder zur Zeit 95 pCt. des europäischen Goldbestandes umfassen. Für 1913 war dies anders; bei dem damaligen starken Goldschatz Rußlands (etwa 1710 t) umfaßten jene Länder mit 5540 t nur 75 pCt. des etwa 7350 t betragenden Goldbestandes Europas.

Bekanntlich ist das Gold seit 1914 in ungeheuren Mengen nach Amerika gewandert. Ueber die Verteilung der Goldmengen 1913 und 1924 in Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika und der übrigen Welt unterrichtet folgende Uebersicht.

	1913	1924
Europa . . .	7350 t (= 61 pCt.)	47.0 t (= 32 pCt.)
Ver. St. v. A.	2850 t (= 23 ")	6860 t (= 47 ")
Uebr. Welt . .	1900 t (= 16 ")	3090 t (= 21 ")
Welt . . .	12100 t (= 100 pCt.)	14650 t (= 100 pCt.)

Europas Goldreichtum ist also von 61 auf 32 pCt. des Weltgoldes gesunken, Amerikas (U. S. A.) Goldbestände von 23 auf 47 pCt. des Weltgoldes gestiegen; der Anteil der übrigen Welt hat sich von 16 auf 21 pCt. gehoben.

Betrachtet man Europa und die Vereinigten Staaten für sich, so verhielt sich der Goldbestand der Vereinigten Staaten zu dem Europas 1913 wie 39 : 100, 1924 dagegen wie 146 : 100.

In der Figur „Goldbestände 1913 und 1925“ ist eine vergleichende Uebersicht der Goldbestände und des Goldumschlufs der in der Tabelle zusammengefaßten Länder für 1913 und 1925

¹⁾ Die gegenwärtigen Golddepots im Auslande sind hierbei nicht berücksichtigt.

gegeben und ihnen zum Vergleich die Goldbestände der Vereinigten Staaten von Amerika Ende 1925 hinzugefügt. Der Goldbestand der amerikanischen Bundesreservebanken umfaßte zu

diesem Zeitpunkt 4079,8 t, während 2568 t sich in Form von Goldmünzen und Goldzertifikaten im Umlauf befanden; der gesamte Goldstock beträgt sonach 6647,8 t.

Goldbestände europäischer Notenbanken

(in Tonnen [= 1000 kg] bzw. bezogen auf Ende Dezember 1925 = 100)

in	Ende 1913			Ende des Jahres					Im Jahre 1925, Ende des Monats				Ende
	Bestand	Umlauf	Zusammen	1920	1921	1922	1923	1924	März	Juni	Sept.	Dez.	März 1926
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Belgien	72,5	30,2	102,7	77,6	77,6	78,3	78,7	79,2	79,2	79,2	79,2	79,7	79,7
<i>Des. 1925 = 100</i>	91,0		128,9	97,4	97,4	98,2	98,7	99,4	99,4	99,4	99,4	100	100,0
2. Dänemark	28,4	?		92,0	92,2	92,2	84,7	84,7	84,7	84,6	84,6	84,6	84,5
<i>Des. 1925 = 100</i>	33,6			108,8	109,0	109,0	100,1	100,1	100,1	100,0	100,0	100	99,9
3. Deutschland ¹⁾	446,9	980,6	1427,5	421,5	378,2	381,3	188,1	294,1	382,5	404,0	445,6	457,6	559,2
<i>Des. 1925 = 100</i>	97,7		312,0	92,1	82,7	83,3	41,1	64,3	83,6	88,3	97,4	100	122,2
4. England ²⁾	256,1	506,6	762,7	1150,6	1151,3	1133,0	1138,1	1141,8	1142,6	1156,5	1177,8	1061,1	1077,3
<i>Des. 1925 = 100</i>	24,1		71,9	108,4	108,5	106,8	107,3	107,6	107,7	109,0	111,0	100	101,5
5. Finnland	10,5	5,6	16,1	12,4	12,4	12,6	12,4	12,6	12,6	12,6	12,6	12,6	12,6
<i>Des. 1925 = 100</i>	83,3		127,7	98,4	98,4	100,0	98,4	100,0	100,0	100,0	100,0	100	100,0
6. Frankreich ³⁾	1023,4	880,1	1903,5	1033,4	1040,4	1067,9	1069,5	1070,9	1071,2	1071,4	1071,5	1071,8	1071,9
<i>Des. 1925 = 100</i>	95,5		177,6	96,4	97,1	99,6	99,8	99,9	99,9	99,9	100,0	100	100,0
7. Holland	91,8	10,6	102,4	385,5	367,3	352,6	352,6	305,9	305,8	276,0	253,6	268,5	260,2
<i>Des. 1925 = 100</i>	34,2		38,1	143,6	136,8	131,3	131,3	113,9	113,9	102,8	94,5	100	96,9
8. Italien ⁴⁾	434,4	?		354,9	360,7	377,1	375,3	379,4				329,9	
<i>Des. 1925 = 100</i>	131,7			107,6	109,3	114,3	113,8	115,0				100	
9. Norwegen	19,3	9,2	28,5	59,5	59,5	59,5	59,5	59,5	59,5	59,5	59,5	59,5	59,5
<i>Des. 1925 = 100</i>	32,4		47,9	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100	100,0
10. Oesterreich					0,0	0,0	2,0	2,3	2,4	2,4	3,1	3,1	3,1
<i>Des. 1925 = 100</i>					0,0	0,0	64,5	74,2	77,4	77,4	100,0	100	100,0
11. Polen ⁵⁾					8,9	14,7	19,7	30,1	33,9	35,0	38,4	38,9	39,0
<i>Des. 1925 = 100</i>					22,9	37,8	50,7	77,4	87,2	90,1	98,8	100	100,3
12. Portugal	12,2	12,4	24,6	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0
<i>Des. 1925 = 100</i>	87,1		175,7	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100	100,0
13. Schweden	41,3	4,8	46,1	113,9	111,0	110,7	109,8	95,8	94,4	94,9	93,6	92,9	92,7
<i>Des. 1925 = 100</i>	44,4		49,6	122,5	119,4	119,1	118,1	103,1	101,5	102,1	100,7	100	99,7
14. Schweiz	49,5	17,5	67,0	157,9	159,9	155,7	156,3	147,2	140,0	145,0	142,7	135,9	121,6
<i>Des. 1925 = 100</i>	36,4		49,3	116,2	117,7	114,6	115,0	108,3	103,0	106,7	105,0	100	89,5
15. Spanien	139,4	?		714,9	731,1	734,6	735,4	737,7	738,4	738,0	738,0	738,1	738,1
<i>Des. 1925 = 100</i>	18,9			96,9	99,1	99,5	99,6	99,9	100,0	100,0	100,0	100	100,0
16. Tschechoslowakei				6,1	18,9	30,9	40,7	40,7	40,9	40,9	40,9	41,0	42,7
<i>Des. 1925 = 100</i>				14,9	46,1	75,4	99,3	99,3	99,8	99,8	99,8	100	104,1
17. Ungarn					3,7	4,8	7,0	7,6				15,6	22,3
<i>Des. 1925 = 100</i>					23,7	30,8	44,9	48,7				100	142,9

¹⁾ Bestände der Reichsbank und der 4 Privatnotenbanken einschl. der unbelasteten Golddepots im Ausland; diese betragen Ende v. J. 34,7.

²⁾ Bestände beider Abteilungen der Bank von England.

³⁾ Bestände der Bank von Frankreich ohne die Golddepots im Ausland; diese betragen Ende v. J. 542,3.

⁴⁾ Bestände der Banken von Italien, Neapel, Sizilien.

⁵⁾ Bestände der Polnischen Bank (bzw. ihrer Rechtsvorgängerin) einschl. der belasteten Golddepots im Ausland; diese betragen Ende v. J. 16,0.